



Projekt edukacyjny  
"Miasto Gdynia  
w okresie II Wojny Światowej"



Zeszyt nr 19

**AMTSBLATT**  
des Stadtkommissars · Gotenhafen  
**1944**

luty 2017

Dr. A. W. ...  
gegangen.

- 5 -



# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 2

5. FEBRUAR 1944

6. JAHRGANG



Für Führer und Volk starb den Heldentod der k. Führer der SA.-Standarte 244

**SA.-Obersturmführer**

**Gerd Sellke**

**Ratsherr der Stadt Gotenhafen**

Seit 1941 Ratsherr zeichnete er sich stets durch grosses Interesse an allen Aufgaben der Stadt aus. Mit wertvollem Rat stand er mir stets zur Verfügung. Seine grosse Menschenkenntnis als SA-Führer hat er immer wieder zum Wohle der Stadt verwertet; auch seine Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sichern ihm ein ehrenvolles Andenken.

Gotenhafen, den 5. Februar 1944.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister



Nach einer schweren Verwundung starb den Heldentod für Führer und Volk am 19. Dezember 1943

**der städtische Angestellte**

**Gustav Schmidt**

Seit dem 1. Dezember 1940 stand er im Dienst der Stadtverwaltung als Vollziehungsgehilfe der Stadthauptkasse, bis er am 16. März 1942 zum Heeresdienst einberufen wurde.

Er war ein fleissiger und zuverlässiger Mitarbeiter und ein guter Kamerad. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 5. Februar 1944.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### Aufnahme von Umquartierten bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Der fortschreitende Luftkrieg macht in immer steigendem Mass Umquartierungen erforderlich. Je schwieriger die Verhältnisse liegen und je mehr Quartiergeber und Quartiernehmer auf manche Wohnbequemlichkeit verzichten müssen, um so mehr werden die Volksgenossen darauf achten, wie sich die im Blickfeld der Öffentlichkeit stehenden Männer bei Umquartierungen verhalten.

Ich erwarte daher von allen Beamten, dass sie und ihre Familien hier mit dem besten Beispiel unter Zurückstellung eigener Bequemlichkeiten vorangehen. Auch für leitende Beamte bestehen keinerlei Hemmnisse, ihre Dienstwohnungen für Umquartierte zur Verfügung zu stellen und besonders vorbildliche Gastgeber zu sein.

Berlin, den 5. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern  
**H. Himmler**

### Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlass des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben.

Vom 17. Januar 1944.

Wie der Soldat an der Front an dem Platze, auf den er gestellt ist, seine Pflicht bis zum äussersten erfüllt, so müssen auch die Arbeitskräfte in der Heimat trotz Luftgefährdung oder nach Luftangriffen grundsätzlich an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Um aber

alle Kräfte für den kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu erfassen, die wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen ihre Tätigkeit aus triftigen Gründen aufgegeben oder gewechselt haben, wird auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1662) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) verordnet:

#### § 1

Personen, die seit dem 1. April 1943 eine selbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Unternehmen oder künftig aufgeben, müssen sich unverzüglich bei dem für ihren jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt melden. Von der Meldepflicht sind Personen befreit, die unter Mitwirkung des Arbeitsamtes anderweitig eingesetzt sind.

#### § 2

Die Meldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

#### § 3

Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 10000.— RM erzwingen. Die Zwangs-



gelder werden im Verwaltungsverfahren begetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstossen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Berlin, den 17. Januar 1944.

Der Generalbevollmächtigte  
für den Arbeitseinsatz  
S a u c k e l

**Einschränkung des Telegrammverkehrs.**

Die Reichspost hat infolge der ständig steigenden allgemeinen Belastung des öffentlichen Telegraphen zur bevorzugten Behandlung von Telegrammen mit kriegswichtigem Inhalt eine Telegrammgattung mit der Bezeichnung „kw“ (kriegswichtig) eingeführt, die sowohl in der Klasse der dringenden als auch der gewöhnlichen Telegramme zugelassen wird. Die dringenden KW-Telegramme werden vor den übrigen dringenden und die gewöhnlichen KW-Telegramme vor den übrigen gewöhnlichen Telegrammen bearbeitet. Für Blitz- und für verbilligte Telegramme sind KW-Telegramme nicht zugelassen.

Als KW-Telegramme dürfen nur solche Telegramme aufgegeben werden, die für kriegsentscheidende und und lebenswichtige Fragen tatsächlich von Belang sind. Gegen Missbrauch wird von der Reichspost eingeschritten. Bei der Beurteilung, ob ein Telegramm als KW-Telegramm aufgegeben werden kann, ist der strengste Massstab anzulegen.

KW-Telegramme können an jedem Telegramm-annahmeschalter sowie fernmündlich über die städtische Fernsprechzentrale aufgegeben werden.

Zur Aufgabe der KW-Telegramme am Schalter sind besondere Aufgabeformblätter zu benutzen, die in jedem Einzelfall beim Hauptamt anzufordern sind.

Gotenhafen, den 5. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

**Verkehr mit Eisenmarken.**

Eisenmarken sind nicht wie sonstige Bezugscheine für einen einmaligen Gebrauch gedacht, sondern sollen, zumal sie auf wertvollem Wasserzeichenpapier gedruckt sind, solange im Verkehr bleiben, wie sie verwendungsfähig sind. Sie dürfen daher weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite durch Beschriftung oder Stempelung ungültig gemacht werden. Auch ist es nicht statthaft, einzelne Eisenmarken auf Bogen aufzukleben. Wenn Eisenmarken weitergegeben oder der zuständigen Gauwirtschaftskammer zum Umtausch abgegeben werden sollen, so sind sie zu bündeln. Die Verschlussstreifen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, wie es bei Geldscheinen üblich ist.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Metall hat darauf hingewiesen, dass er in Zukunft Eisenmarken,

die auf der Vorder- oder Rückseite beschriftet oder gestempelt sind, einziehen und in keinem Falle mehr durch die zuständigen Gauwirtschaftskammern ersetzen lassen wird.

Gotenhafen, den 5. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister

**Luftschutzwacht.**

Nach den Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fassung vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 507) sind bezüglich Bezeichnung der Luftschutzorte folgende Änderungen eingetreten:

- I. Die Unterscheidung zwischen Luftschutzorten I., II. und III. Ordnung ist in Fortfall gekommen. Es ist künftig zu unterscheiden zwischen Luftschutzorten mit Luftschutzpolizei und Luftschutzorten ohne Luftschutzpolizei.
- II. In Orten, in denen keine Luftschutzpolizei vorhanden ist, sind die vorhandenen staatlichen, kommunalen und sonstigen in Betracht kommenden öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gliedern. Diese Organisation erhält die Bezeichnung „Luftschutzwacht“.

Gotenhafen, den 5. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

**Reichsbund der Deutschen Beamten.**

Mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der NSDAP werden auch während der Dauer der Stilllegung neben den Sterbegeldversicherungen folgende Sozial-einrichtungen des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) weitergeführt:

1. Gewährung von Notfallunterstützungen an Mitglieder und Hinterbliebene,
2. Gewährung von Kur- und Erholungsbeihilfen an Mitglieder, deren Ehefrau und Kinder,
3. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Kinder von Mitgliedern,
4. Gewährung von Beihilfen zum Besuch von Verwaltungsschulen, Verwaltungshochschulen und fachlichen Sonderlehrgängen für Angehörige der Fachschaft Gemeindebeamte, die den Beitrag für die „Zusätzlichen Sozialeinrichtungen für Gemeindebeamte“ (ZSG.) bis zum 30. 4. 1943 entrichtet haben.

Anträge sind möglichst unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke - die gegebenenfalls von der Reichswaltung des RDB., Berlin W 35, Graf-Spee-Str. 17, angefordert werden können - bei den Kreiskassenleitern der NSDAP. einzureichen.

**P E R S Ö N L I C H E S**

Am 15. Januar 1944 ist der Arbeiter Michael B i e s c h k e zum Fleischbeschauer und Trichinenschauer für den Städt. Schlacht- und Viehhof in Gotenhafen bestellt worden.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

7ag 1135 Weltwirtschaft Kiel 29. 6. 45.

NUMMER 3

12. FEBRUAR 1944

6. JAHRGANG



Den Heldentod für Führer und Volk starb am 4. Januar 1944

der städtische Angestellte

**Joachim Fliegner**

vor der Einberufung als Prüfer im Elektrizitätswerk tätig gewesen. Die Stadtverwaltung betrauert einen vorbildlichen und fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 12. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister

*Schlichting*

### Aufruf

zur Teilnahme am Jugendappell der Hitler-Jugend für alle männlichen Jugendlichen von 10—18 Jahren und alle weiblichen Jugendlichen von 10—21 Jahren

Auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 in Verbindung mit der 2. Durchführungsvorordnung vom 25. März 1939 (Jugenddienstverordnung — RGBl. I S. 710) hat der Jugendführer des Deutschen Reiches durch Erlass vom 9. August 1943 (A. N. S. 109) die Durchführung von Jugendappellen alljährlich zur Überprüfung der Erfassung und Mitgliedschaft aller Jugendlichen angeordnet. Die Mithilfe der Ernährungsämter ist durch den gemeinsamen Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 21. August 1943 (A. N. S. 131) geregelt.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Jugendappelle werden durchgeführt in der Zeit vom 16. 2. bis 19. 2. (Appelltage 4)

- a) für alle jugendlichen Selbstversorger und Selbstverpfleger (Jungen und Mädels)
  - der Kartenstelle I und II, Gotenhafen, Mädchen-Oberschule, Hermann-Göring-Strasse,
  - der Kartenstelle III, Gotenhafen-Grabau, Schule 7, Albert-Forster-Strasse Nr. 108a,
  - der Kartenstelle IV, Ortsgruppe Gotenhafen-West, Gartenstrasse Nr. 35,
  - der Kartenstelle V, Ortsgruppe Gotenhafen-Adlershorst, Zum Strande 74,
  - der Kartenstelle VI, Gotenhafen-Oxhöft, Schule 4,
  - der Kartenstelle VII, Gotenhafen-Kielau, Nikolausstrasse 3,

täglich von 15—18 Uhr für die Geburtsjahrgänge

1. 7. 30—30 6. 34,

täglich von 19—21 Uhr für die Geburtsjahrgänge

1. 1. 26—30. 6. 30,

b) für alle Jugendlichen in Gemeinschaftsverpflegung (Jungen und Mädels) innerhalb ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Anweisung des Bannes.

2. Zur Teilnahme am Jugendappell ihres Kartenstellenbereichs bzw. ihrer Gemeinschaftseinrichtung sind

a) **verpflichtet** alle reichsdeutschen Jungen u. Mädels, die in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 30. Juni 1934 geboren sind, auch solche, die zurzeit der Jugendappelle nur vorübergehend zur Lebensmittelversorgung angemeldet sind, alle Umsiedler und Wiedereindeutschungsfähigen (Angehörige der Volkslisten 1—4), die in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 30. Juni 1934 geboren sind;

b) **eingeladen** alle reichsdeutschen Mädels, die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1925 geboren sind.

3. Alle volksdeutschen und germanischen Jugendlichen, die in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 30. Juni 1934 geboren sind, werden gesondert durch den Bann zu einem Jugendappell eingeladen.

4. Juden und solche Mischlinge, die nach § 5 des Reichsbürgergesetzes als Juden gelten, Zigeuner und Neger, ebenso Schutzangehörige des Reiches (Polen und Tschechen) sind nicht anzumelden.

5. Für alle reichsdeutschen Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

6. Bei der Anmeldung sind durch die Jugendlichen Personalpapiere vorzulegen sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Bescheinigungen über die Angehörigkeit und Dienstleistung in der Hitler-Jugend und alle Ausweise, Berechtigungsscheine und Urkunden, die durch die Hitler-Jugend ausgestellt wurden.

Umsiedler haben den Umsiedlerausweis, Volksdeutsche den blauen „Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle“ oder eine vorläufige Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle oder des VDA mitzubringen. Ausserdem haben alle Jugendlichen über 14 Jahre ein Lichtbild (3,7x5,2 cm, Halbprofil linkes Ohr frei) mitzubringen. Jugendliche unter 14 Jahren können ebenfalls Lichtbilder abgeben.

7. Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach §§ 4-6 der Jugenddienst-



verordnung sind gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Atteste oder sonstiger Bescheinigungen schriftlich beim Jugendappell abzugeben. Bereits erteilte Entschiede aus früheren Erfassungen sind zur Nachprüfung ebenfalls vorzulegen.

8. Wer den Anmeldebestimmungen zuwiderhandelt wird nach § 12 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 150,— RM oder Haft bestraft.

Gotenhafen, den 12. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Gotenhafen  
*Schlichting*

### **Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.**

Vom 1. November 1943.

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

#### § 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

#### § 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbussen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Massnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbusse bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewusste Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbusse bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

#### § 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbussen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbussen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbusse alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbusse von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbusse wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhanders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbussen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

#### § 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Massnahmen anzurufen.

#### § 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Massnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit, bei Ausländern (einschl. Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

#### § 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

#### § 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäss § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhanders oder des Sondertreuhanders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nicht-



beitreibungsfalle eine Haft-, (Arrest-) Strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe.)

### § 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben ausser Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismässig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942) (Reichsgesetzblatt Nr. 22. I S. 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuhand und Sondertreuhand der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte  
für den Arbeitseinsatz  
S a u c k e l

### Nacharbeitspflicht bei Arbeitsausfall infolge von Fliegeralarm.

Grundsätzlich haben nach den allgemeinen Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit und nach dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 16. Mai 1940 - Illb 10539/40 - die Gefolgschaftsmitglieder für Ausfall von Arbeitsstunden infolge Fliegeralarms oder Schussalarms Anspruch auf Vergütung, sofern diese Arbeitsstunden nicht durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften ausgeglichen werden können. In der letzten Zeit haben sich nun Schwierigkeiten daraus ergeben, dass in den Betrieben nicht alle Gefolgschaftsmitglieder einheitlich zur Nacharbeit herangezogen werden. Die Betriebsführer beschränken sich vielmehr häufig darauf, nur die sogenannten Engpassabteilungen die ausgefallene Arbeitszeit oder aber abwechselnd nur immer einen Teil der Gefolgschaft nacharbeiten zu lassen. Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die ständig oder häufig nachzuarbeiten haben ohne hierfür eine Bezahlung zu erhalten, fühlen sich dadurch gegenüber den anderen Gefolgschaftsmitgliedern benachteiligt. Damit die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten vermieden werden, trage ich keine Bedenken, wenn nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

Werden durch Fliegeralarm oder durch Schussalarm ausgefallene Arbeitsstunden von allen Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes gleichmässig nachgearbeitet, dann bewendet es bei den Vorschriften der allgemeinen Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit. Eine Bezahlung der Nacharbeitsstunden findet nicht statt.

Müssen ausgefallene Arbeitsstunden regelmässig von wenigen Gefolgschaftsmitgliedern, u. U. gar immer der gleichen Abteilungen, nachgearbeitet werden, wogegen die übrigen Gefolgschaftsmitglieder zur Nacharbeit

nicht herangezogen werden, so kann diese als Mehrarbeit bezahlt werden.

Erfolgt die Nacharbeit nur durch einen Teil der Gefolgschaft, jedoch derart, dass ein regelmässiger Wechsel eingehalten wird, und so nicht immer dieselben Gefolgschaftsmitglieder nachzuarbeiten haben, dann ist besondere Bezahlung der Nacharbeit nicht statthaft.

Soweit hiernach eine besondere Bezahlung der Nacharbeit zugelassen ist, bin ich - in Abweichung von Nr. 2 des Erlasses vom 19. Juni 1940 (Reichsarbeitsblatt S. 1339) - damit einverstanden, dass dadurch der Erstattungsbetrag des Arbeitsamtes für den früheren Lohnausfall nicht gekürzt wird.

In Vertretung  
Dr. Kimmich

### Weisung des Offenhaltens bei Fliegeralarm.

Durch Erl. d. RMDLuObdL. vom 11. 11. 1943 — Az. 41 1 24. 11 Nr. 22 754/43 (L. Jn. 13/3 III A b) — wurde angeordnet, dass auf Grund neuer Erfahrungen bei Luftangriffen die Hauptabsperrovorrichtungen (Hauptgashähne) in Hausgasleitungen zu schliessen sind. Die Hähne sind jedoch nicht schon bei Fliegeralarm, sondern erst bei Bombenwurf oder Flakbeschuss zu schliessen.

Hinsichtlich der Wasserhauptähne verbleibt es bei der bisherigen Weisung des Offenhaltens bei Fliegeralarm.

Gotenhafen, den 12. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister

### Sicherstellung des Dienstbetriebes nach Luftangriffen.

Der Herr Reichsminister des Innern weist in einem Runderlass darauf hin, dass erwartet wird, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, auch wenn sie selbst durch feindlichen Terrorangriff an ihrem Hab und Gut Schaden erlitten haben, im Interesse des Gemeinwohls die Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten weitgehend zurückstellen und in erster Linie trotz des erlittenen Luftkriegsschadens sich ihrer kriegswichtigen Behördenarbeit voll widmen. Als Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen sie auch in dieser Hinsicht Vorbild für die übrigen Volksgenossen sein.

Dass die städtische Gefolgschaft die Weisungen des Herrn Ministers ausnahmslos befolgt, betrachte ich als selbstverständlich. Erneut mache ich darauf aufmerksam, dass alle Gefolgschaftsmitglieder nach Fliegerangriffen ihren Arbeitsplatz wie üblich aufzusuchen haben. Ist dies infolge Zerstörung des Dienstgebäudes oder Blindgängergefahr nicht möglich, so sammeln sie sich, soweit sie nicht für Sonderzwecke besondere Anweisungen haben, zur vorgeschriebenen Zeit vor ihren bisherigen Dienstgebäuden. Sie erhalten dort weitere Mitteilungen über ihre neue Arbeitsstätte. Die Dienststellenleiter haben nach einem Luftangriff dem Stadtverwaltungsdirektor oder seinem Vertreter schnellstens Meldung durchzugeben, dass die Dienst-



kräfte zur Arbeitsaufnahme erschienen bzw. welche Dienstkräfte ausgeblieben sind. Nach einem Nachtangriff ist der Dienst früh um 7 Uhr aufzunehmen. Bei einem Tagesangriff an Sonn- oder Feiertagen haben sich die Gefolgschaftsmitglieder nach der Entwarnung unverzüglich zur Dienststelle zu begeben. Das gleiche gilt bei Tagesangriffen an Werktagen mit Entwarnung nach Dienstschluss. Auch in diesem Falle haben die Gefolgschaftsmitglieder sofort nach der Entwarnung auf der Dienststelle zu erscheinen, um nachzufragen, ob am gleichen Tage noch ein Einsatz vorgesehen ist.

Für die ausserhalb der Stadt Gotenhafen wohnenden Gefolgschaftsmitglieder gilt diese Anordnung in vollem Umfange; auch für Frauen bestehen keine Ausnahmen.

Gotenhafen, den 12. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Feldpostsendungen.

Der RPostM hat in einem an den DGT gerichteten Schreiben vom 4. 11. 43 folgende Hinweise gegeben:

„Sendungen mit Zeitungen und Zeitschriften an feldpostberechtigte Wehrmachtsangehörige können von jedermann, auch von Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden usw., zu den Gebührenvergünstigungen der Feldpost abgeschickt werden. Die Zeitungen müssen unter Streif- oder Kreuzband, verschürt oder in offenem Umschlag eingeliefert werden. Als Zeitungen und Zeitschriften gelten nur die im Buchdruckverfahren hergestellten Veröffentlichungen, nicht jedoch hektographierte oder durch Umdruck usw. hergestellte Mitteilungen.

Sendungen von Behörden usw. an ihre im Wehrdienst stehenden Gefolgschaftsmitglieder geniessen die Gebührenvergünstigungen der Feldpost, wenn die Sendungen Liebesgaben oder Mitteilungen privater Natur, die das persönliche Verhältnis des Betriebsführers zu den Gefolgschaftsmitgliedern betreffen, enthalten und in der Anschrift ausser dem Vermerk „Feldpost“ den Zusatz „Sendung an Gefolgschaftsmitglied“ tragen. Zu den Mitteilungen privater Natur rechnen auch die hektographierten oder im Umdruckverfahren hergestellten Mitteilungsblätter.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass unter den vorstehend genannten Voraussetzungen die Gemeindebehörden zu den Gebührenvergünstigungen der Feldpost absenden können:

- a) im Buchdruckverfahren hergestellte und in offenem Umschlag (oder Kreuz- oder Streifband) eingelieferte Zeitungen und Zeitschriften an jeden feldpostberechtigten Wehrmachtsangehörigen.
- b) Postkarten, Briefe, Feldpostpäckchen, Zeitungen und Zeitschriften (auch hektographierte und im Umdruckverfahren hergestellte) an ihre im Wehrdienst stehenden Gefolgschaftsmitglieder (nicht jedoch an sonstige Bürger der Gemeinde).

Die Sendungen (zu a und b) bis 250 g werden gebührenfrei befördert, für Sendungen über 250 g bis 1000 g

werden 20 Rpf erhoben. Sendungen über 100 g an Empfänger mit Feldpostnummern (mit Ausnahme der Feldpostnummern mit vorangesetztem Sch und Angabe des Bestimmungsorts) müssen mit einer Zulassungsmarke versehen sein.

Gotenhafen, den 12. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Sicherung der Auszahlung der laufenden Dienst- und Ruhegehaltsbezüge sowie Löhne und Ruhelöhne.

Um im Falle der Vernichtung von Auszahlungsunterlagen nach Luftangriffen die Weiterzahlung der Bezüge der Beamten, Angestellten, Lohn-, Ruhegehalts-, Witwen-, Waisengeld- und Ruhelohnempfänger der Stadt Gotenhafen sicherzustellen, ist folgende Regelung getroffen worden:

Gehalts-, Lohn-, Ruhegehalts-, Witwen-, Waisengeld- und Ruhelohnempfängern, die ihre Bezüge in bar ausgezahlt erhalten, werden besondere Bescheinigungen ausgestellt.

Die Bescheinigung gilt als Zahlungsnachweis, sie darf nur benutzt werden, wenn amtlich festgestellt ist, dass die Stadtverwaltung Gotenhafen wegen Zerstörung der Kasseneinrichtungen nicht in der Lage ist, der Zahlungspflicht termingemäss nachzukommen und der Empfänger berechtigt ist, sich ausserhalb von Gotenhafen aufzuhalten.

Jede Spargirostelle im Grossdeutschen Reich ist bereit, demjenigen, der die Bescheinigung vorlegt und sich genügend ausweist, die auf der Bescheinigung verzeichneten Nettobezüge an Stelle aber zu Lasten der Stadthauptkasse der Stadt Gotenhafen auszuzahlen.

Die Spargirostelle ist verpflichtet, auf der Bescheinigung den Tag der Auszahlung und die Höhe des Nettobetrag zu vermerken und die Eintragung, wie im laufenden Geschäftsverkehr üblich, zu bescheinigen. Der Abhebende erteilt der Spargirostelle über den abgehobenen Betrag eine Empfangsbescheinigung in doppelter Ausfertigung.

Die bereits fertiggestellten Gehalts- und Lohnbescheinigungen werden jedem Gefolgschaftsmitglied in den nächsten Tagen von dem zuständigen Dienststellenleiter ausgehändigt.

Jeder Gehalts-, Vergütungs- und Lohnempfänger ist verpflichtet, notwendig werdende Veränderungen seiner Dienstbezüge (z. B. Zugang oder Fortfall des Kinderzuschlages, höherer oder niedrigerer Wohnungsgeldzuschuss, Steigerung usw.) mit zu beachten, damit von der Gehalts- und Lohnstelle stets die jeweils gültigen Gehalts- oder Lohnbescheinigungen gegen Rückgabe der bisherigen Bescheinigungen neu ausgefertigt werden können.

Die Gehalts- und Lohnbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Gotenhafen, den 12. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 4

25. FEBRUAR 1944

6. JAHRGANG

### Geschäftsvereinfachung.

RdErl. d. RMdL. v. 7. 2. 1944 — I 240/44-5400

Zur Arbeits- und Papiereinsparung ordne ich an:

1. Dienstschriften der Behörden der allgemeinen Verwaltung sind grundsätzlich in knappster Form statt im Brief-, im Fernschreibstil anzufertigen.
2. Von urschriftlichen Beantwortungen ist in grösstem Umfange Gebrauch zu machen.
3. Schreiben an Einsender aus der Bevölkerung sind im kürzesten Briefstil, jedoch höflich und mit Anrede — soweit sie erforderlich ist — sowie Schlussgruss abzufassen.
4. Veraltete Höflichkeitsformeln, wie „ergebenst“, „gefl.“ usw. fallen weg.

I. V.: Dr. Stuckart

### Dienstplichten der Gefolgschaft.

Die Leiter der Betriebe und der städtischen Dienststellen werden ersucht, die tarifrechtlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht und die Annahme von Geschenken erneut den Gefolgschaftsmitgliedern in den Dienstbesprechungen bekanntzugeben. Ich ersuche, sicherzustellen, dass diese Vorschriften in angemessenen Abständen immer wieder zum Gegenstand von Belehrungen gemacht werden. Die entsprechenden Vorschriften der ATO. haben folgende Fassung:

#### Schweigepflicht

Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Pflicht kann ihn keine andere persönliche Bindung befreien.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm ermächtigten Stelle darf das Gefolgschaftsmitglied weder sich noch einem anderen von dienstlichen Schriften oder Druckstücken, Zeichnungen oder anderen bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen oder von den Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu ausserdienstlichen Zwecken Kenntnis oder Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Gefolgschaftsmitglieder

nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Mitteilungen, sofern nicht deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Das Gefolgschaftsmitglied darf dienstlich erlangte Kenntnisse, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, ohne Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes weder unmittelbar noch mittelbar ausserdienstlich verwenden.

Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen des Dienstberechtigten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen u. dgl. und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 bestehen nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

#### Annahme von Geschenken.

Das Gefolgschaftsmitglied darf — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke für dienstliche Verrichtungen nur mit Zustimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von diesem ermächtigten Stelle annehmen.

Bestechungsversuche hat das Gefolgschaftsmitglied dem Gefolgschaftsführer oder seinem Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Rechnungswesen.

Annahme-Anordnungen, die aufgrund von erteilten Rechnungen über Lieferungen und Leistungen der einzelnen Dienststellen für Dritte der Stadthauptkasse zugeleitet werden, lassen in den meisten Fällen nur dürftig die wirkliche Leistung oder Lieferung erkennen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich bei der Prüfung von Annahme-Anordnungen wiederholt von diesem Mangel überzeugt. Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung an, dass grundsätzlich bei der Ausfertigung von Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen eine Durchschrift dieser Rechnung auf die Rückseite der Annahme-Anordnungen gemacht wird. Bei Sammelannahme-Anordnungen sind die Durchschriften der Rechnungen den Annahme-Anordnungen beizuheften; die





Anzahl der Anlagen ist auf den Anordnungen zu vermerken.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Rechnungen über die regelmässigen und wiederkehrenden Leistungen der Müll- und Fäkalienabfuhr, die regelmässig vierteljährlich in einer Soll-Liste erfasst werden.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### Lederbedarfsanmeldung.

Die in Frage kommenden Dienststellen melden bis zum 15. März 1944 den dringendsten Bedarf an Leder und Lederwaren. Die Meldung ist dem Hauptamt zu erstatten und muss genaue Masse, Grössen und nähere Bezeichnungen der Art der Ledergegenstände enthalten. Eingehende Begründung der Anträge ist erforderlich.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister

#### Inventar.

Bei der Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgegenständen, die entweder verbraucht, zerstört oder abhanden gekommen sind, wird vielfach auf den Rechnungen der Vermerk gemacht „Ersatzbeschaffung für einen verbrauchten Gegenstand“, ohne eine Neuinventarisierung vorzunehmen. Das ist unrichtig.

Unbrauchbar gewordene oder zerstörte Gegenstände müssen ordnungsgemäss mit Angabe des Grundes für das Ausscheiden aus dem Inventarbestand im Inventarverzeichnis abgeschrieben werden unter gleichzeitigem Hinweis auf die Neueintragung der Ersatzbeschaffung. Dieser buchmässige Vorgang im Inventarverzeichnis muss in einem kurzen Vermerk auf der Rechnung ebenfalls angebracht werden.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### Zeichnungsbefugnisse für Kassenanordnungen.

Frau Dr. Ribitza wird mit sofortiger Wirkung die Ermächtigung erteilt, Kassenanordnungen bis zu einem Betrage von 2000.— RM in Angelegenheiten des Kriegsschädenamtes zu zeichnen.

Die vorstehende Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Es sind folgende Zeichnungsbefugnisse für Kassenannahmeanordnungen für die von den Stadtwerken mitverwalteten öffentlichen Einrichtungen (Stadtreinigung, Müllbeseitigung, Markthalle) erteilt worden:  
Dir. Dr. Ing. Gutschke in unbeschränkter Höhe,  
Direktor Masch in unbeschränkter Höhe.

Dem Stadtinspektor Kunze wird für den Bereich der Feuerschutzpolizei Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen bis zur Höhe von 250.— RM erteilt.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### Zeichnungsbefugnis.

Die Angestellten Frau Gertrud Berger und Frau Maria Masch sind von mir mit sofortiger Wirkung widerruflich ermächtigt worden, den äusseren Schriftverkehr im Rahmen ihres Arbeitsgebietes in der Zweigstelle der Deutschen Volksliste „Auf Anordnung“ zu zeichnen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### Feststellungsbefugnis.

Der Angestellte Schwieger erhält widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Kriegsschädenamt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister

#### Dienstausweis.

Der blaue Dienstausweis Nr 637 für die Volkspflegerin Johanna Doeble, ausgestellt am 23. 3. 1943, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### Betriebsobmann.

Der Angestellte Otto Finkeldey ist als Betriebsobmann der DAF für das Stadtkrankenhaus eingesetzt worden.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### Dienststellenverlegung.

Nachdem das Dienstgebäude des Polizeipräsidiums wieder instand gesetzt ist, hat die Aussendienststelle Gotenhafen der Kriminalpolizei mit sämtlichen Kommissariaten die alten Diensträume wieder bezogen.

Der Fernruf ist bis auf weiteres Gotenhafen 2927.

Gotenhafen, den 25. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister.

### P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtinspektor Heinrich Krüger vom Personalamt ist mit dem 15. 2. 1944 aus dem Dienst der Stadtverwaltung Gotenhafen ausgeschieden. Als sein Nachfolger hat der von der Stadtverwaltung Karthaus abgeordnete Stadtoberinspektor Reinmuth den Dienst hier aufgenommen.

Der Wachtmeister der Feuerschutzpolizei der Reserve Anton Söldenwagner ist mit Wirkung vom 1. Februar 1944 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Oberwachtmeister der Feuerschutzpolizei eingestellt worden.

Mit Wirkung vom 1. März 1944 sind zu Oberwachtmeistern der Feuerschutzpolizei befördert worden die Wachtmeister Franz Malz und Silvester Jankowski.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 5

10. MÄRZ 1944

6. JAHRGANG

*Wer lieber den Tod erleidet als die Waffen streckt,  
kann nicht überwunden werden!*

Stephan Ludwig Roth



Den Heldentod für Führer und Volk starb  
am 15. Januar 1944

**der städtische Angestellte**

**Anton Rotta**

Vor seiner Einberufung war er bei der Sparkasse  
der Stadt Gotenhafen tätig. Die Stadtverwaltung  
betrauert einen fleissigen Mitarbeiter, dessen An-  
denken in Ehren gehalten wird.

Gotenhafen, den 10. März 1944

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### **Wichtige Tarifbestimmungen.**

Zur Belehrung der Gefolgschaftsmitglieder in den  
Dienstbesprechungen. (ATO.)

#### Gehorsamspflicht.

Jedes Gefolgschaftsmitglied hat die ihm über-  
tragenen Dienstobliegenheiten den gesetzlichen Bestim-  
mungen und den Dienstvorschriften entsprechend ge-  
wissenhaft wahrzunehmen und die Dienstanordnungen  
des Gefolgschaftsführers oder der kraft besonderer  
Anordnung ihm gegenüber zur Erteilung von dienst-  
lichen Weisungen berechtigten Personen zu befolgen,  
soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.  
Die Bindung an Gesetze und an solche dienstlichen  
Anordnungen geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor.

Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft  
die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung  
gegeben hat. Das Gefolgschaftsmitglied darf An-  
ordnungen, deren Ausführung — dem Gefolgschafts-  
mitglied erkennbar — den Strafgesetzen zuwiderlaufen  
würde, nicht befolgen.

#### Arbeitsversäumnis.

Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur zulässig,  
wenn die Erlaubnis hierzu vorher vom Gefolgschafts-  
führer oder von der hierzu ermächtigten Stelle erteilt  
ist oder wenn, sofern die vorherige Einholung der  
Erlaubnis nach den Umständen nicht möglich war,  
der Gefolgschaftsführer oder sein Beauftragter über  
die Gründe des Fernbleibens sobald wie möglich  
unterrichtet worden ist und daraufhin die Erlaubnis  
zum Fernbleiben ausdrücklich oder stillschweigend  
erteilt hat.

Bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit hat das  
Gefolgschaftsmitglied dem Gefolgschaftsführer oder  
seinem Beauftragten den Krankenschein unverzüglich  
vorzulegen. Gefolgschaftsmitglieder, die nicht kran-  
kenversicherungspflichtig sind, haben an Stelle des  
Krankenscheines eine kurze ärztliche Krankheitsbe-  
scheinigung auf ihre Kosten beizubringen, wenn sie  
hierzu aufgefordert werden. Bei der Wiederaufnahme  
der Arbeit muss sich das Gefolgschaftsmitglied bei  
seiner Beschäftigungsstelle melden.

Bleibt ein dienstfähiges Gefolgschaftsmitglied der  
Arbeit fern, so verliert es, sofern nicht diese Tarif-  
ordnung etwas anderes bestimmt, für diese Zeit den  
Anspruch auf Dienstentgelt.

Gotenhafen, den 10. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Angabe der Postleitzahl auf Postsendungen.**

RdErl. d. RMdl. v. 16. 2. 1944 — I 331/44-5210.  
Um den Gebrauch der Postleitzahl schnellstens einzu-  
bürgern, ist auf allen behördlichen Sendungen neben  
dem Bestimmungsort die Nummer des für ihn zustän-  
digen Postleitgebiets, die sogenannte Postleitzahl, an-  
zugeben. Ausserdem ist stets in den Absenderangaben  
und im Briefkopf die eigene Postleitzahl hinzuzufügen.



Die Postleitgebiete entsprechend bis auf geringe Ausnahmen der Gaueninteilung. Kartenmaterial sowie Ortsverzeichnisse mit Angabe der Postleitzahlen werden demnächst erscheinen.

Die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung erhalten gemäss RdErl. des GBV. v. 27. 1. 1940 — GBV. 44/40-2014 (nicht veröffentl.) von den übrigen Obersten Reichsbehörden keine weitere Weisung.

I. A.: Dr. Hoche

#### **Rattenbekämpfung.**

Auf Grund polizeilicher Anordnung findet in der Zeit vom 11.—21. März erneut eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion statt. Beschaffung und Vorbereitung des auf den städtischen Grundstücken auszulegenden Giftes liegt wie bei den früheren Aktionen wieder in der Hand der städtischen Desinfektionsanstalt.

Die Dienststellen haben für sämtliche ihrer Verwaltung unterstehenden Grundstücke die erforderliche Menge Gift umgehend bei der Desinfektionsanstalt abholen zu lassen und für die sachgemässe Auslegung Sorge zu tragen. Im übrigen verweise ich auf meine im Amtsblatt Nr. 5 von 1943 abgedruckte Verfügung vom 12. März 1943.

Den erfolgten Abschluss der Rattenbekämpfung hat jede städtische Dienststelle unter gleichzeitiger Angabe, in welchen Grundstücken im einzelnen die Bekämpfung durchgeführt worden ist, bis zum 31. März 1944 dem Liegenschaftsamt zu berichten.

Gotenhafen, den 10. März 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Heranziehung zur Hundesteuer für 1944. Verlängerung der Geltungsdauer der Hundesteuermarken.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 678) werden die Hundesteuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1944 in der gleichen Höhe wie für 1943 zur Hundesteuer herangezogen. Neue Bescheide werden nicht zugestellt. Der Steuerschuldner hat die Hundesteuer in der Höhe und an den Fälligkeitstagen zu entrichten, wie sie sich im einzelnen Falle aus dem Heranziehungsbescheid für 1943 ergibt. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung

treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Heranziehungsbescheid zugegangen wäre.

Von der Ausgabe neuer Steuermarken wird vorläufig abgesehen; die Geltungsdauer der ausgegebenen Marken wird bis auf weiteres verlängert. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke in der Stadthauptkasse ausgegeben.

Gotenhafen, den 10. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Aus- und Fortbildungskurse der DAF.**

Die Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront veranstaltet in den nächsten Wochen Aus- und Fortbildungskurse im Rechnen, der Buchführung und zur Erlernung der Plakatschrift. Auch sind Kurzschrift- und Schreibmaschinenkurse vorgesehen. Die Teilnehmer haben nur eine geringe Gebühr hierfür zu entrichten. Ich mache die städtische Gefolgschaft auf diese Fortbildungsmöglichkeit hiermit aufmerksam. Wer die Gelegenheit zur Ausweitung und Vertiefung seiner Kenntnisse ungenutzt verstreichen lässt, kann nicht damit rechnen, besondere Förderung zu erfahren. Dienstkräfte, die fortlaufend durch schwache Leistungen auffallen, müssen damit rechnen, dass zu gegebener Zeit auf Ihre Weiterbeschäftigung verzichtet wird. Gefolgschaftsmitglieder, die die Lehrgemeinschaften der DAF erfolgreich besuchen, erhalten die Hälfte der Teilnehmergebühr erstattet.

Gotenhafen, den 10. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnung.**

Dem Stadtoberinspektor Reinmuth wird für den Bereich des Stadthauptamtes und Personalamtes mit sofortiger Wirkung Zeichnungsbefugnis für Annahme- und Auszahlungs-Anordnungen bis zur Höhe von 500 RM erteilt.

Gotenhafen, den 10. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Stadtsinspektor Fritz Hoffmann ist zum Unteroffizier befördert worden und erhielt gleichzeitig das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen.

T/0296





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 6

24. MÄRZ 1944

6. JAHRGANG

### Ratsherrensitzung.

Am Dienstag, dem 28. März 1944 findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Ratsherren statt.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Umgang mit den Volksgenossen.

RdErl. d. RMdl. v. 9. 3. 1944 — III a 1651/43-6400.

Je länger der Krieg dauert, um so schwerer werden die auf jedem Volksgenossen ruhenden Lasten. Es muss deshalb selbstverständlich sein, dass jeder sich in steigendem Masse bemüht, dem anderen bei der Überwindung seiner Sorgen zu helfen. Wer sich zum Dienst an der Volksgemeinschaft bekannt hat und daher weiss, dass er für das Volk, nicht aber dies für ihn da ist, hat mit bestem Beispiel voranzugehen. Wie er in persönlichen Dingen bei anderen als der eigenen Dienststelle behandelt sein möchte, so muss jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes den bei ihm Rat und Hilfe Suchenden entgegenkommen, immer darauf bedacht, dass der Volksgenosse, der alle Lasten dieses Krieges vorbildlich erträgt, eine seiner Haltung würdige Behandlung erfährt.

Einer freundlichen Bitte zum Erscheinen auf einer Dienststelle wird jeder Volksgenosse willig folgen. Erscheint er ohne Entschuldigung nicht, so wird eine Aufforderung in weniger verbindlicher Form für die Zukunft der freundlichen Einladung um so eher zum Erfolg verhelfen, je geschickter der zunächst nicht erschienene Volksgenosse von der Notwendigkeit unterschiedlicher Behandlungsformen überzeugt wird.

Der erschöpfenden Aussprache und der Kraft der Überzeugung sind überhaupt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie nehmen zuweilen viel Zeit in Anspruch. Es wird deshalb manchmal zweckmässig, ja notwendig sein, einen Volksgenossen, der ein grösseres nicht so schnell zu klärendes Anliegen hat, zu einer Besprechung auf eine Zeit nach üblichem Dienstschluss zu bitten. Das mag auf den ersten Blick belastend erscheinen. Im Ergebnis wird eine solche Aussprache für alle Beteiligten nur Vorteile mit sich bringen. Sie gibt dem Rat- und Hilfesuchenden Gelegenheit, seine Sorgen in Ruhe zu schildern und verschafft ihm schon dadurch Erleichterung. Der beteiligten Dienstkraft vermittelt sie den umfassenden Überblick über die Beson-

derheit des Einzelfalles, der die Wahl der richtigen Hilfsmittel in jeder Weise erleichtert. Werden bei einer solchen Besprechung gleich die etwa erforderliche schriftliche Bearbeitung vorgenommen, die beizubringenden Unterlagen genau bestimmt und umfangmässig auf das den Umständen nach gebotene Mindestmass beschränkt, dem Volksgenossen auch die Wege zu etwa beteiligten anderen Stellen durch vorbereitende fernmündliche Besprechungen erleichtert oder gar abgenommen, dann sind zwei entscheidende Erfolge erzielt: dem Hilfesuchenden ist wirklich geholfen und der beteiligten Dienstkraft Zeit und Arbeit erspart geblieben, denn unzureichende Anhörungen und Auskünfte geben erfahrungsgemäss nur zu neuen Anfragen und damit zu neuem Zeit- und Arbeitsaufwand Anlass, den jeder sich heute weniger leisten kann als je zuvor.

Der Volksgenosse, den man aufgeschlossen, freundlich und hilfsbereit empfängt, wird auch dafür Verständnis haben, dass nicht alle seine Wünsche erfüllt werden können, und sich mit dem Inhalt nach ablehnenden, in der Form aber verbindlichen Bescheiden zufrieden geben.

Dieser Art des Umganges kommt selbstverständlich in fernmündlichen wie im schriftlichen Verkehr die gleiche Bedeutung wie bei persönlichen Verhandlungen zu. Sie wird bei gewissenhafter Pflege alle Volksgenossen davon überzeugen, dass jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes ihr bester Kamerad sein will. Die aus dieser Überzeugung erwachsende Dankbarkeit und Anerkennung aber sind der schönste Lohn für den Dienst an der Volksgemeinschaft.

I. V. Dr. Stuckart.

### Einwandfreies Verhalten der städtischen Gefolgschaft.

Im Laufe von Verhandlungen mit einer städtischen Dienststelle hat ein Gotenhafener Geschäftsmann einem städtischen Beamten „für seine Bemühungen“ eine grössere Schachtel Zigaretten auf den Arbeitstisch gelegt. Der Beamte hat diese „Gabe“ zurückgewiesen und den Vorfall gemeldet. Der Geschäftsmann hat für diese Ehrverletzung der städtischen Beamenschaft eine Busse von 200,— RM an die NSV. gezahlt.

Ein Bericht über das einwandfreie Verhalten des Beamten ist zu dessen Personalakten genommen worden.



Ich nehme es als selbstverständlich an, dass ähnliche Versuche, die Ehre der Beamtenschaft Gotenhafens durch das Anbieten von Geschenken an Mangelware anzugreifen, mir weiter in gleicher Weise gemeldet werden. Es wäre falsch, solche Geschäftspraktiken ohne Meldung zurückzuweisen.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Angabe der Postleitzahl auf Postsendungen.**

Ich bringe meine Verfügung über den Gebrauch der Postleitzahl im Amtsblatt Nr. 5 hiermit in Erinnerung. Ich erwarte sorgfältige Beachtung der gegebenen Vorschriften. Auf allen an auswärtige Stellen gerichteten Schreiben ist am Kopfe des Briefbogens, links neben der Ortsbezeichnung, die Postleitzahl, in einen Kreis gesetzt, anzugeben. Bei Neuherstellung von Vordrucken ist künftig die Postleitzahl in gleicher Weise vorzusehen, also: (5a) Gotenhafen, den . . . . .

Auf Telegrammen ist eine Postleitzahl nicht anzugeben.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen.**

Gemäss Verordnung vom 6. Juli 1937 ist die Höhe der Einnahmen aus Nebentätigkeit im abgelaufenen Rechnungsjahr bis zum 15. April 1944 zu melden. Ich ersuche daher alle Beamten und Angestellten unter Hinweis auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 6. Juni 1942, die Einnahmen, aus Nebenbeschäftigungen im öffentlichen und nichtöffentlichen Dienst aus dem Rechnungsjahr bzw. Kalenderjahr 1943 umgehend dem Personalamt zu melden. Auf die möglichen dienststrafrechtlichen Folgen bei Nichtabgabe der vorgeschriebenen Erklärungen weise ich besonders hin.

Meldevordrucke sind im Personalamt erhältlich.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Vertretung für Stadtrat Dipl. Ing. Löhner.**

Mit der Wahrnehmung der Vertretung für den erneut zum Wehrmachtssdienst einberufenen Stadtrat Dipl. Ing. Löhner werden beauftragt für das Dezernat Stadtwerke, Markthalle, Strassenreinigung, Müllabfuhr und Schlacht- und Viehhof: Stadtkämmerer Dr. Doese, für das Wirtschafts- und Ernährungsamt: Bürgermeister Cartellieri.

Für das Statistische Amt, das Amt für Wirtschaftsförderung, die Dienststelle Städtische Verkehrsbetriebe, das Büro für Gewährung der Mietbeihilfen aus Anlass der Luftkriegsschäden übernimmt der Unterzeichnete die Dezernatführung.

Für die mir unmittelbar unterstellten Dezernate setze ich als Hilfsdezernenten den Stadtverwaltungsrat

Dr. Räuber ein. Im übrigen bleibt Dr. Räuber für den ordnungsmässigen Zusammenhalt aller Dienstzweige des Stadtrats Dipl. Ing. Löhner, so weit sie die Geschäftsführung, den Schriftwechsel und die Registraturangelegenheiten betreffen, in erster Linie verantwortlich.

Stadtverwaltungsrat Dr. Räuber hat sicherzustellen, dass das von Stadtrat Dipl. Ing. Löhner in den letzten Monaten aufgebaute Büro während seiner Abwesenheit ordnungsmässig erhalten bleibt.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Verlegung des Städt. Wohnungsamtes und des Quartieramtes.**

Mit sofortiger Wirkung werden das Städt. Wohnungsamt und das Quartieramt in die Bürobaracken am Hindenburgplatz verlegt. Sie sind in den Zimmern 4, 6 und 8 der Baracke I untergebracht. Fernsprechanschluss: 1502 und 1503.

Die Leitung dieser Ämter obliegt fortan dem Stadtamtmann Hacker.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Der Angestellte Hagedorn hat die Ermächtigung, Kassenanordnungen seines Arbeitsbereiches im Miet- und Pachtamt bis zu einem Betrage von 300,— RM zu zeichnen.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Feststellungsbefugnis.**

Der Hauptbuchhalter Bruno Rutow erhält widerrieflich die Feststellungsbefugnis für den gesamten Rechnungs- und Zahlungsverkehr der Stadtreinigung. Diese Ermächtigung gilt mit Wirkung vom 1. 4. 1943 ab.

Gotenhafen, den 24. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Die Leitung des Vermessungsamtes hat der Vermessungs-Ingenieur Becker aus Essen übernommen.

Der aus dem Wehrmachtssdienst zurückgekehrte Oberbaurat Schott ist mit der Leitung des Hochbauamtes beauftragt worden. Das Amt für die Sofortmassnahmen ist ihm gleichfalls unterstellt.

Der Stadtbauamtmann Haack ist im Wege eines jederzeit widerruflichen Dienstauftrages mit der Durchführung technischer Aufgaben bei der Wohnungs- und Siedlungs-A.G. mit Wirkung vom 1. April 1944 für die Dauer von 12 Monaten beauftragt. Er wird in dieser Zeit von seinen Dienstgeschäften im Stadtbauamt freigestellt.





# AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 7

6. APRIL 1944

6. JAHRGANG

*Je mehr Opfer man für den Krieg gebracht hat und bringt, desto fanatischer muss man an den SIEG glauben, dafür arbeiten und kämpfen. Denn er erst gibt den Opfern, auch den schwersten, ihren Sinn.*

Dr. Goebbels

Am 25. März 1944 verstarb nach kurzer Krankheit  
**der Kassenleiter des Städt. Schlacht- u. Viehhofes**  
**Leonhard Kossow**

Der Verstorbene stand seit November 1939 im Dienst der Stadt Gotenhafen, er hat sich stets durch Fleiss und Pflichttreue ausgezeichnet. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 6. April 1944

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

## **Anordnung über Freizeitgewährung an Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind.**

**Vom 20. März 1944.**

Um den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die ausserhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden oder deren Familien wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden sind, den Besuch ihrer Familien gleichmässig zu ermöglichen, wird auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs und für die Dauer des Krieges angeordnet:

### § 1

Freizeit nach näherer Massgabe des § 2 kann gewährt werden

- a) Beamten und Angestellten, die ausserhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden, zur Reise zu ihren zurückgebliebenen Familienangehörigen (Familienheimfahrten),

- b) Beamten und Angestellten, deren Familie wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden ist, zum Besuch der Familie (Familienbesuchsfahrten),

wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Beamten oder Angestellten und der Familie mehr als 100 km beträgt.

Die Freizeit wird für Verheiratete zweimal für Ledige einmal im Jahr, erstmalig sechs Monate nach Beginn der Trennung gewährt.

### § 2

Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Fahrt drei Kalendertage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt fünf Kalendertage. Sind nur Kinder umquartiert, so beträgt die Freizeit für Besuchsfahrten bei Entfernungen von mehr als 100 bis 300 km zwei Kalendertage, bei Entfernungen über 300 km drei Kalendertage.

Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit bis zu zwei Kalendertagen gewährt werden.

Arbeitet der Beamte oder Angestellte am Reisetage mindestens vier Stunden, so wird dieser Tag auf die Freizeit nicht angerechnet.

### § 3

Den Zeitpunkt der Freizeit bestimmt der Behördenleiter. Hierbei soll er neben den dienstlichen Belangen die Verkehrsverhältnisse und im übrigen die persönlichen Wünsche des Beamten oder Angestellten berücksichtigen.

### § 4

Die Gewährung von Reisekosten regelt sich für Familienheimfahrten nach den Abordnungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 (Reichshaush.- und Besoldungsbl. S. 184) und den dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen.



mungen für Familienbesuchsfahrten nach den Vorschriften über Reisebeihilfen für Familienbesuchsfahrten des Räumungsfamilienunterhalts vom 30. September 1943 (MBliV. S. 1682).

§ 5

Für die Wehrmacht und die Ordnungspolizei gelten besondere Bestimmungen.

Berlin, den 20. März 1944.

Der Reichsminister des Innern  
I. V. Dr. Stuckart

**Klare und verständliche Fassung  
amtlicher Bekanntmachungen.**

RdErl. d. RMdI. v. 10. 3. 1944 — I 6221/43-3247

Jede amtliche Bekanntmachung muss einfach und klar, aus sich selbst heraus verständlich, knapp und in vorbildlichem Deutsch abgefasst sein. Darstellung und Sprache müssen so sein, dass der Volksgenosse den Inhalt der Bekanntmachung ohne weiteres versteht. Blosser Hinweise auf Gesetze und Verordnungen genügen nicht. Änderungsbestimmungen sind in der Regel durch kurze Wiedergabe der geänderten Vorschrift für jeden ohne Nachschlagen verständlich zu machen. Weiterschweifigkeit und Unklarheit müssen aber unbedingt vermieden werden.

Ist eine Bekanntmachung gut gefasst, so fördert das schon an sich den Willen, sie zu befolgen. Eine schlechte Fassung gefährdet nicht nur den Erfolg; sie trägt auch dazu bei, die öffentliche Verwaltung dem Volke zu entfremden.

Ich bitte die Leiter der Behörden, der Beachtung dieser Grundsätze ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die ihnen unterstellten Behörden im Einzelfall nötigenfalls entsprechend anzuweisen.

I. V. Dr. Stuckart.

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung u. Propaganda Berlin, den 19. 1. 1944  
B 1410/19. 1. 44/651-1. 6

Im Verlauf des Krieges hat die Unsitte, die deutsche Sprache mit Abkürzung und Stummelworten zu durchsetzen, ständig zugenommen. Wenn dem nicht energisch entgegengewirkt wird, laufen wir Gefahr, dass weite Kreise unseres Volkes sich auf bestimmten Gebieten oder in gewissen Fragen überhaupt nicht mehr unterhalten können, weil unsere Muttersprache unter dem unheilvollen Einfluss von Worterfindern und Sprachdilettanten in eine Unmenge von Fach- und Spezialdialekten zerfallen ist, die keinen Anspruch mehr auf Allgemeinverständlichkeit erheben können.

Dieser Gefahr gegenüber ist es unsere nationale Pflicht, uns mit allen Kräften für die Reinerhaltung unseres kostbarsten kulturellen Gutes, unserer Muttersprache einzusetzen. Ich ordne daher für alle Dienststellen, die mir unterstehen, folgendes an:

Abkürzungen zu bilden oder bereits bestehende Abkürzungen, die noch nicht in die Umgangssprache übergegangen sind, zu verwenden, wird hiermit untersagt. Jeder hat danach zu streben, neue Namen und Bezeichnungen ebenso sinngemäss wie knapp zu wählen so dass sie stets unverkürzt gebraucht werden können. Die Pflege unserer Muttersprache ist die höchste Pflicht jedes verantwortungsbewussten Deutschen, zumal in einer Zeit, in der unsere Soldaten neben vielen anderen Werten kultureller und geistiger Art auch vor allem sie gegen eine Welt von Feinden mit den Waffen verteidigen.

Dr. Goebbels.

Der Staatsminister u. Chef  
der Präsidiakanzlei Berlin, den 18. 2. 1944  
RP. O. 2350/44

**An die Obersten Reichsbehörden.**

Italienische Ordensauszeichnungen dürfen weder im Original, noch in Miniaturen, noch als Band an der kleinen Ordensschnalle weitergetragen werden. In Italien selbst sind auf einen Beschluss des Ministerrats sämtliche Orden und Auszeichnungen des früheren Königshauses Savoyen mit sofortiger Wirkung abgeschafft worden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass selbstverständlich Ordensauszeichnungen derjenigen Staaten, mit denen Deutschland im Kriege steht, in keiner Form, auch nicht als Band an der kleinen Ordensschnalle weitergetragen werden dürfen. Das gleiche gilt für die Auszeichnungen der früheren Tchecho-Slowakischen Republik, des früheren Grossherzogtums Luxemburg und der ehemaligen Randstaaten, Estland, Lettland und Litauen. Verboten ist ferner das Tragen der Auszeichnungen der früheren Bundesrepublik Österreich mit Ausnahme der nachträglich gestifteten Kriegsauszeichnungen sowie der 1927 gestifteten Ehrenmedaille für 40-jährige treue Dienste (vgl. § 5 der VO. zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 5. 5. 1941, RGBl. I S. 242).

Dr. Meissner.

**Jahresabschluss 1943.**

Nach § 67 der KuRVO. vom 2. 11. 1938 ist der 30. April der Abschlusstag für das abgelaufene Rechnungsjahr. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Zeitraum vom 1. 4. 1943 bis 31. 3. 1944 beziehen, sind noch für das Rechnungsjahr 1943 anzuweisen. Die städtischen Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass die Annahme- und Auszahlungsanordnungen für 1943 bis spätestens 25. 4. 1944 der Stadthauptkasse zugeleitet werden. Kassenanordnungen für Erstattungsbuchungen müssen der Stadthauptkasse bis zum 28. 4. 44 zugehen.

Die in der Verwahrgelder- und Vorschussrechnung nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind weitmöglichst bis zum 28. 4. 44 zu bereinigen.



Einmalige und ausserordentliche Ausgaben, sowie fortdauernde Ausgaben, letztere aber nur, soweit sie im Haushaltsplan ausdrücklich als übertragbar erklärt worden sind, können auf das Rechnungsjahr 1944 übernommen werden, sofern die Restmittel zur Durchführung der einzelnen Vorhaben benötigt werden. Anträge auf Übertragung von Haushaltsresten sind spätestens bis zum 5. Mai 1944 mit folgenden Angaben der Stadtkämmerei einzureichen: 1. Haushaltsstelle — 2. Haushaltsansatz (einschliesslich über- und ausserplanmässige Nachbewilligungen) — 3. Istausgabe in 1943 — 4. Erforderlicher Ausgabereist in RM — 5. Ausreichende Begründung.

Für Vorhaben, deren Durchführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich ist, kommt die Bildung von Ausgabereisten nicht in Frage.

Soweit eine Übertragung von Restmitteln nicht beantragt wird, kommen die Beträge als erspart in Abgang.

Die Dienststellen wollen die Ausgabeansätze des ordentlichen, wie auch des ausserordentlichen Haushalts auf die Notwendigkeit der Mittelübertragung genauestens prüfen.

Die Überwachungslisten für die Einnahmen sind beschleunigt mit den Buchungen der Stadthauptkasse abzustimmen.

Einnahmeposten, die auch in 1944 wiederkehren, sind sofort in die neue Überwachungsliste zu übernehmen und die Annahmeanordnungen für das Rechnungsjahr 1944 zu erteilen.

Für Einnahmen, die in den Zeitraum bis zum 31. 3. 44 fallen, sind die Annahmeanordnungen ausnahmslos sofort zu erteilen, auch wenn mit dem Eingang der Gelder bis zum Abschluss nicht gerechnet werden kann. Nicht eingegangene Beträge werden von der Stadthauptkasse als Kasseneinnahmerest auf das nächste Jahr übernommen.

Die Dienststellen als Wirtschaftsstellen sind für die rechtzeitige und vollständige Erteilung der Annahmeanordnungen, wie auch der Auszahlungsanordnungen für wiederkehrende Ausgabeposten verantwortlich.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Haushaltssatzung.

Auf Grund des § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit dem RdErl. des RMdl. vom 1. 6. 1943 (MBliV. S. 924) wird bekanntgegeben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden in der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1944 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer . . . . . Hebesatz 440 v. H.
- 2. Grundstückssteuer . . . . . „ 190 v. H.
- 3. Gewerbesteuer
  - a) nach dem Gewerbeertrage u. dem Gewerbekapital . . . . . „ 240 v. H.

- b) nach der Lohnsumme Lohnsummensteuer) . . . . . „ 750 v. H.
- c) Zweigstellensteuer; für Bank-, Kredit- und Waren-einzelhandelsunternehmen, die in Gotenhafen eine Betriebsstätte unterhalten, ohne hier ihre Geschäftsleitung zu haben, erhöht sich der Hebesatz zu 3b) auf. . . . . „ 975 v. H.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird für das Rechnungsjahr 1943 folgende Haushaltssatzung bekanntgegeben:

Der Nachtrags-Haushaltsplan wird im ordentlichen Nachtrags-Haushaltsplan

in der Ausgabe auf 19 540 198 RM (gegenüber 15 804 919 RM im ordentlichen Haushaltsplan)

und im ausserordentlichen Nachtrags-Haushaltsplan

in der Ausgabe auf 5 489 650 RM (gegenüber 4 960 300 RM im ausserordentl. Haushaltsplan)

festgesetzt.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsvollmachten.

Die dem Stadtamtman a. D. Benebeck erteilte Vollmacht zur Zeichnung von Kassenanordnungen für die Stadthauptkasse, ist infolge des Ausscheidens von Benebeck aus dem Amte als Leiter des Wirtschafts- und Ernährungsamtes erloschen.

Für den Bereich des Wirtschafts- und Ernährungsamtes erhalten Zeichnungsvollmacht für Kassenanordnungen bis zum Betrage von 500,— RM Stadtoberinspektor Kaliske, Stadtoberinspektor Schäfer, Stadtinspektor Wegner und der Angestellte Beutler.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Presseveröffentlichungen.

Es besteht Veranlassung, erneut darauf aufmerksam zu machen, dass Veröffentlichungen der städtischen Dienststellen in der Tagespresse nur nach Fühlungnahme mit dem Städtischen Presseamt — Stadtoberinspektor Lorenz — vorgenommen werden dürfen. Alles Material für Zeitungsveröffentlichungen ist stets über das Presseamt zu leiten. Pressevertreter, die bei den städtischen Dienststellen vorsprechen, um Angaben für die Verwendung in den Tageszeitungen zu erhalten, sind grundsätzlich an den Leiter des Presseamtes zu verweisen.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.





### Osterreisen unterlassen.

Die Deutsche Reichsbahn wird durch Transporte für die Wehrmacht und durch Beförderung von lebenswichtigen Gütern so sehr in Anspruch genommen, dass sie einen erhöhten Festtagsverkehr nicht durchführen kann. Zur Regelung des Osterverkehrs werden daher zwischen dem 5. und 12. April 1944 wieder wie in den Vorjahren Zulassungskarten ausgegeben und die Tage und sonstigen Einzelheiten durch Aushänge auf den Bahnhöfen bekannt gemacht. Es muss Ehrensache des deutschen Volkes sein, die zur Verfügung stehenden wenigen Zulassungskarten den Volksgenossen zu überlassen, die kriegswichtige und sonstige dringende Reisen auszuführen haben. Alle Reisen, die aufgeschoben werden können, müssen zu Ostern unterbleiben. Jeder Volksgenosse, der unnötig reist, muss damit rechnen, dass ihm unterwegserhebliche Schwierigkeiten entstehen.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Belehrung der neu eingetretenen Gefolgschaftsmitglieder.

Die neu in den Dienst der Stadt eingetretenen Gefolgschaftsmitglieder sind vielfach nicht mit den für die Abwicklung des Dienstbetriebes erlassenen innerdienstlichen Anordnungen bekannt. Ich bitte deshalb, die Gefolgschaftsmitglieder bei den Dienstversammlungen mit diesen Anordnungen vertraut zu machen. In Erinnerung bringe ich meine Verfügung vom 8. März 1941, betreffend Bericht an vorgesetzte Dienststellen, Amtsbl. f. 1941 S. 9, die Verfügung vom 15. März 1941, betreffend Dienstweegeinhaltung, Amtsbl. S. 15, die Verfügung vom 15. März 1941, betreffend Schreibmaschinenreinigung, S. 17, die Verfügung vom 22. März 1941, betreffend Nebenbeschäftigung und Nebenvergütung, S. 20, die Verfügung vom 22. März 1941, betreffend die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen, Amtsbl. S. 21 und die Verfügung vom 5. April 1941, betreffend Dienstreisen, Amtsbl. S. 25.

Meine wiederholt veröffentlichte Verfügung über die Amtsverschwiegenheit und die Strafvorschriften gegen Bestechung sind fortlaufend zum Gegenstand von Belehrungen zu machen. Besonders die neu eintretenden berufsfremden Kriegsaushilfskräfte müssen mit diesen Vorschriften gründlich bekannt gemacht werden.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Fernsprechanschluss.

Der Leiter des Städtischen Kulturamtes Stadtoberinspektor Lorenz hat in seiner Privatwohnung den Fernsprechanschluss 5350 erhalten.

### Aufbewahrung von Dienstsiegeln.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, dass Dienstsiegel und Dienststempel sowie Vordrucke für Amtszwecke, stets in sicheren Behältern mindestens in festen Holzschränken mit gutem Sicherheitsschloss aufbewahrt werden müssen.

Die mit der Führung von Siegeln und Stempeln beauftragten Beamten und Angestellten dürfen diese auf keinen Fall anderen Personen und sei es auch nur kurzfristig überlassen.

Die Beschaffung von Dienstsiegeln und Dienststempeln geschieht ausschliesslich durch das Hauptamt.

Zur Führung des städtischen Dienstsiegels sind nur die besonders ermächtigten Beamten und Angestellten befugt.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Zweigstelle der Deutschen Volksliste.

Für den zum Wehrmachtsdienst einberufenen städtischen Rechtsrat Dr. Weidemann ist mit der Leitung der Zweigstelle der Deutschen Volksliste der Stadtverwaltungsrat Dr. Räuber beauftragt worden.

Gotenhafen, den 6. April 1944.

Der Oberbürgermeister

### Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen für die Zeit vom 3. 4. 1944 bis einschl. 1. 7. 1944 festgesetzten Verdunkelungszeiten in deutscher Sommerzeit bekanntgegeben:

vom 3. 4.— 8. 4.	4. 44	Verdunkelung von	20,30—5,35	Uhr
„ 9. 4.—15. 4.	4. 44	„ „	20,45—5,20	„
„ 16. 4.—22. 4.	4. 44	„ „	20,55—5,05	„
„ 23. 4.—29. 4.	4. 44	„ „	21,10—4,50	„
„ 30. 4.— 6. 5.	5. 44	„ „	21,25—4,35	„
„ 7. 5.—13. 5.	5. 44	„ „	21,35—4,20	„
„ 14. 5.—20. 5.	5. 44	„ „	21,45—4,10	„
„ 21. 5.—27. 5.	5. 44	„ „	22,00—4,00	„
„ 28. 5.— 3. 6.	6. 44	„ „	22,05—3,50	„
„ 4. 6.—10. 6.	6. 44	„ „	22,15—3,45	„
„ 11. 6.—17. 6.	6. 44	„ „	22,20—3,45	„
„ 18. 6.—24. 6.	6. 44	„ „	22,20—3,45	„
„ 25. 6.— 1. 7.	7. 44	„ „	22,20—3,45	„

## P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtsekretär Willi Knake ist zum Obergefreiten befördert worden und hat das Sturmabzeichen in Silber erhalten.

**Am Karfreitag ist Dienst wie an Werktagen,  
am Ostersonnabend Dienstschluss 13,00 Uhr.**





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 8

27. APRIL 1944

6. JAHRGANG



Den Heldentod für Führer und Volk starb am 6. März 1944 das städtische Gefolgschaftsmitglied

### Franz Glosa

Bis zu seiner Einberufung war er beim Städt. Wasserwerk tätig. Die Stadtverwaltung betrauert einen fleissigen Mitarbeiter, dessen Andenken in Ehren gehalten wird.

Gotenhafen, den 27. April 1944.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### Anordnung über den Erholungsurlaub

der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944. Vom 13. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werk-tage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werk-tage.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erho-lungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, An-gestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werk-tagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubs-notwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zulässt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, dass der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienst-vorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen. Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

4. Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und - im Rahmen des Runderlasses vom 20. Mai 1939 (MBliV. S. 1102) - ihrer ange-schlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.

5. Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungs-polizei keine Anwendung.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichsminister des Innern  
H. Himmler

Vorstehende Urlaubsbestimmungen bringe ich der städt. Gefolgschaft zur Kenntnis. Hervorzuheben ist, dass Erholungsurlaub nur gewährt wird, wenn Urlaubs-bedürftigkeit vorliegt. Ob die Geschäftslage den An-tritt des Urlaubs zulässt, bestimmt der zuständige De-zerent. Hervorzuheben ist, dass der Erholungsurlaub ungeteilt zu beantragen ist, da nur bei angemessener Dienstbefreiung der Zweck des Urlaubs erreicht wird. Die leitenden Dienstkräfte haben auch hier mit gutem Beispiel voranzugehen. Teilurlaubsanträge werden künftig abgelehnt. Die Entscheidungen zu Ziff. 1 Abs. 2 der vorstehenden Anordnung über die Gewährung etwai-gen Zusatzurlaubs wird von dem Unterzeichneten ohne An-trag von amtswegen getroffen. Es sind deshalb Anträge auf Gewährung dieses Zusatzurlaubs zwecklos. Selbst-verständlich erhalten den zulässigen Zusatzurlaub nur die an besonders kriegswichtiger Stelle stehenden Dienstkräfte, die ganz augenscheinlich mit Arbeiten besonders belastet sind. Es handelt sich hier nur um ganz wenige Gefolgschaftsmitglieder.

Gotenhafen, den 27. April 1944.

Der Oberbürgermeister.



### Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS.-Bereitschaftsdienst.

Ich mache auf den im MBliV. Seite 337 für 1944 veröffentlichten Erlass über den LS.-Bereitschaftsdienst hiermit aufmerksam.

Die Anweisung für die Einteilung zum LS.-Bereitschaftsdienst hat hiernach eine neue Fassung erhalten. Es ist wichtig, dass die mit den Luftschutzaufgaben betrauten Gefolgschaftsmitglieder sich mit den neuen Bestimmungen vertraut machen.

Bei der Einteilung zum LS.-Bereitschaftsdienst ist ein Unterschied zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie zwischen Offizieren und Mannschaften nicht zu machen.

Innerhalb eines Monats können zum LS.-Bereitschaftsdienst herangezogen werden:

- a) männliche Jugendliche von 15 Jahren bis zu 4 mal,
- b) männliche Jugendliche von 16—18 Jahren bis zu 8 mal,
- c) männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre bis zu 10 mal,
- d) weibliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre bis zu 8 mal, soweit sich aus c nichts anderes ergibt,
- e) weibliche Gefolgschaftsmitglieder mit einem oder zwei Kindern unter 14 Jahren im eigenem Hausstand sowie weibliche Gefolgschaftsmitglieder zwischen 15 und 18 Jahren bis zu 4 mal.

Zum LS.-Bereitschaftsdienst dürfen nicht eingeteilt werden:

- a) werdende Mütter,
- b) weibliche Gefolgschaftsmitglieder, die Kinder unter 3 Jahren oder wenigstens 3 Kinder unter 14 Jahren in gemeinsamem Haushalt zu versorgen haben.
- c) weibliche Gefolgschaftsmitglieder, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, sowie Frauen von Schwerbeschädigten,
- d) Gefolgschaftsmitglieder unter 15 Jahren.

Gotenhafen, den 27. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Schriftverkehr mit der Reichshauptstadt.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin weist darauf hin, dass bei Schreiben von Gemeindebehörden an Dienststellen der Berliner Stadtverwaltung, vornehmlich in Angelegenheiten des Familienunterhalts, Räumungsunterhalts und der Kriegssachschäden die Anschrift oft nur allgemein lautet: „An den Oberbürgermeister in Berlin“ oder aber z. B.: „An den Bürgermeister in Berlin-Wedding“ ohne die letzte Berliner Wohnung der in dem Schreiben genannten Personen oder das Aktenzeichen anzugeben. Bei der Grösse Berlins sei es leider nicht möglich, solche Schreiben ohne Kenntnis der letzten Berliner Wohnung des Unterhaltsberechtigten oder Umquartierten (Strasse und Hausnummer) dem zuständigen Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Fehlleitungen der Schriftstücke sind oft unvermeidlich und führen zu zeitraubenden

Rückfragen. Der Geschäftsverkehr und die Post werden unnötig belastet und in der Erledigung treten zum Schaden der betroffenen Volksgenossen Verzögerungen ein. Die Schriftstücke an die Berliner Stadtverwaltung, die Einzelangelegenheiten betreffen, sind regelmässig an den zuständigen Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks der Reichshauptstadt zu richten und dabei stets die letzte Berliner Wohnung der im Schreiben genannten Personen und wenn möglich auch das Berliner Aktenzeichen anzugeben.

Die Anschriften der Berliner Bezirksbürgermeister sind: Mitte d. Reichshauptstadt Berlin, Berlin C2, Klosterstr. 86, Tiergarten, Berlin NW 21, Turmstrasse 35, Wedding, Berlin N 65, Müllerstrasse 146/147, Prenzlauer Berg, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 63, Horst Wessel, Berlin NO 18, Palisadenstr. 37, Kreuzberg, Berlin SW 61, Yorckstrasse 10/11, Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Strasse 70/73,

Spandau, Berlin-Spandau, Carl-Schurz-Strasse 2, Wilmersdorf, Berlin W 15, Kaiser-Allee 1—12, Zehlendorf, Berlin-Zehlendorf, Kirchstrasse 1—3, Schöneberg, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz, Steglitz, Berlin-Steglitz, Schlossstrasse 36/37, Tempelhof, Berlin-Tempelhof, Berliner-Str. 136/139, Neukölln, Berlin-Neukölln, Berliner-Strasse 62/64, Treptow, Berlin-Treptow, Neue Krugallee 2/6, Köpenick, Berlin-Köpenick, Schlossstrasse 4, Lichtenberg, Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 6, Weissensee, Berlin-Weissensee, Albertinenstr. 6, Pankow, Berlin-Pankow, Breitestrasse 24a/26, Reinickendorf, Berlin-Reinickendorf, Hauptstr. 45, Gotenhafen, den 27. April 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Einstellung einer Assessorin.

Als Ersatzkraft für den zum Wehrmehrdienst einberufenen städtischen Rechtsrat Dr. Weidemann ist die Assessorin Fräulein Ilse Merkel aus Münster i/Westf. eingestellt worden. Fräulein Merkel steht Herrn Stadtrat Pohl als Hilfdezernentin zur Verfügung. Sie übernimmt innerhalb der Dezernate von Herrn Stadtrat Pohl die Leitung des Stadtrechtsamtes, des Miet- und Pachtamtes und des Versicherungsamtes.

Fräulein Merkel wird hiermit als stellvertretende Vorsitzende für das Versicherungsamt Gotenhafen bestellt.

Gotenhafen, den 27. April 1944.

Der Oberbürgermeister

### Zeichnungsvollmachten.

Die dem Städtischen Rechtsrat Dr. Weidemann, dem Stadtverwaltungsrat Diessner und dem Stadtamtmann Wendt erteilen Vollmachten zur Zeichnung von Kassenanordnungen sind infolge Einberufung der Beamten zum Wehrdienst erloschen.

Gotenhafen, den 27. April 1944.

Der Oberbürgermeister





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 9

6. MAI 1944

6. JAHRGANG

### Ortssatzung

#### über die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten.

Aufgrund des § 3 der DGO. in Verbindung mit § 68 des Preussischen Kommunalgesetzes wird für das Gebiet der Stadt Gotenhafen das Folgende verordnet:

##### § 1

Die Einwohner der Stadt Gotenhafen sind auf Anfordern der Stadtverwaltung zur Leistung von Hand- und Spanndienstes verpflichtet.

##### § 2

Handdienste sind alle Dienste, welche nicht mit Zugtieren zu leisten sind.

Die zu Handdiensten Verpflichteten müssen in ihrem Besitze befindliche Werkzeuge und Gerätschaften zur Ableistung des Handdienstes zur Verfügung stellen.

##### § 3

Spanndienste sind Dienste, die unter Gestellung von Zugtieren gefordert werden. Zu ihnen sind diejenigen Einwohner verpflichtet, die Halter von Zugtieren sind, und zwar im Verhältnis der Zahl der von ihnen im Stadtbezirk Gotenhafen gehaltenen Zugtiere.

Spanndienstverpflichtete sind von der Leistung von Handdiensten befreit.

##### § 4

Die Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Verfügung von seiten der Stadtverwaltung oder eines von dieser damit Beauftragten.

##### § 5

Gegen die Heranziehung ist der Einspruch gemäss § 69 des Kommunalabgabegesetzes zulässig, der beim Oberbürgermeister einzulegen ist. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

##### § 6

Wer trotz Heranziehung Spann- und Handdienste nicht pünktlich leistet, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 150.— RM bestraft. Die Strafe wird durch den Oberbürgermeister festgesetzt und im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

Gotenhafen, den 6. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Schärfere Bestrafung bei Verstössen gegen die Luftschutzpflicht.

RDErl. d. RFSSuChdDtPol. vom 14. 4. 1944 — O-Kdo Jn L (1d) 2 Nr. 75/44.

Die Härte der Terrorangriffe und die Erfahrungen im 5. Kriegsjahr haben gezeigt, dass die Masse der Bevölkerung, den Sinn des totalen Einsatzes verstehend, in beispielloser Aufopferung ihre Luftschutzpflicht erfüllt hat. Diese vorbildliche Haltung des grössten Teiles unseres Volkes macht es als ein Gebot der Gerechtigkeit erforderlich, die Säumigen und Pflichtvergessenen mit einer schärferen Handhabung der Strafbestimmungen des Luftschutzgesetzes — Vgl. RGBl. 1943 I S. 506 — zu der an sich selbstverständlichen Pflichterfüllung im Heimatkriegsgebiet anzuhalten.

Ich ordne daher bei Verstössen gegen die Luftschutzpflicht (LS.-Dienstpflicht, Pflicht zum luftschutzmässigen Verhalten und LS.-Sachleistungspflicht) eine verschärfte Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen an. Bei Rückfall, Böswilligkeit oder klar erwiesenem Vorsatz hat Abgabe an die ordentlichen Gerichte zu erfolgen. Der RJM. wird die ihm nachgeordneten Dienststellen entsprechend unterrichten.

Vorstehender Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem RmDLuObdL. und RJM.

I. A.: Diermann

### Sicherung der Landesverteidigung.

Die Reichsregierung hat im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger vom 3. 3. 1944 Nr. 51 S. 1 folgendes angeordnet:

Zur Sicherung der Landesverteidigung wird angeordnet:

Flugblätter oder alle sonstigen Schriften, die der Feind abwirft, oder auf andere Weise in das Reichsgebiet gelangen lässt, sowie staatsfeindliche Schriften aller Art, die zur Beunruhigung der Bevölkerung oder zur Beeinträchtigung der Kriegsmoral verbreitet werden, sind der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich abzuliefern.

Ablieferungspflichtig ist jeder, in dessen Besitz eine solche Schrift gelangt ist.

Wer gegen diese Anordnung verstösst, wird gemäss § 92 b des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.



Die Dienststellen haben vorstehende Anordnung ihren Gefolgschaftsmitgliedern zur Beachtung bekanntzugeben.

Gotenhafen, den 6. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Betriebsobmann.**

Für die Dauer des Krieges ist der städt. Angestellte Pg. Otto Dahnke für den Bereich der Stadtverwaltung als kommissarischer Betriebsobmann berufen worden.

Gotenhafen, den 6. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Zeichnungsbefugnis.**

Die Assessorin Fräulein Merkel erhält die Ermächtigung, Kassenanordnungen bis zum Betrage von 1000.— RM zu zeichnen

Gotenhafen, den 6. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Adrema-Zentrale.**

Mit dem Aufbau und der Leitung der Adrema-Zentrale bei der Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltungsrat Dr. Räuber beauftragt worden.

Die Adrema-Zentrale wurde dem Statistischen Amt angegliedert. Innerhalb des Städtischen Organisationsplanes führt die Dienststelle nunmehr folgende Bezeichnung:

Statistisches Amt und Adrema-Zentrale

Gesch. Zeichen — 012 —

Gotenhafen, den 6. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Einführung von Dringlichkeitsstufen für Druckaufträge.**

Nach Anordnung I/44 des Leiters des Produktionsausschusses Druck vom 1. 3. 44 (RAnz. Nr. 53 vom 3. 3. 44) bedürfen mit Wirkung vom 1. 4. 44 s ä m t l i c h e Druckaufträge ausser der Druckgenehmigung durch die Bezirksverteilungsstellen (vergl. § 16 der Anordnung I/43 der Reichsstelle für Papier, RAnz Nr. 300 vom 22. 12. 43) bzw. der Zuteilungsbestätigung aus einer Sondermenge (vergl. § 14 aa0) mit Ausnahme von Zuteilungen aus der Sondermenge Presse noch einer Dringlichkeitskennzeichnung. Die Kennzeichnung der Dringlichkeit erfolgt, soweit die Bezirksverteilungsstellen für die Erteilung der Druckgenehmigung zuständig sind, durch diese und, soweit Zuteilungen aus Sondermengen in Frage kommen, durch den jeweils zuständigen Bedarfsträger der Sondermenge. Die Zuteilung der Dringlichkeitsstufen erfolgt im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten für Buch, Propaganda und Druck des RMInfRlStuKrProd.

Es werden Dringlichkeitsstufen I, II und III erteilt mit der Massgabe, dass die Hersteller von Druckerzeugnissen verpflichtet sind, Aufträge mit dem Kennzeichen I vor II und II vor III zu erledigen.

Die Richtlinien für die Erteilung der Dringlichkeitsstufen sowie die erforderlichen AusfBest. wird der

Leiter des Produktionsausschusses Druck erlassen. Dieser kann auch in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Anordnung I/44 bewilligen.

Gotenhafen, den 6. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Fahrlässigkeit genügt.**

Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung ist bekanntlich das Rahmengesetz, durch welches alle diejenigen Handlungen unter Strafe gestellt sind, die sich gegen die Verordnungen über die öffentlich bewirtschafteten bezugsbeschränkten Erzeugnisse richten. Dass in solchen Fällen manchmal recht harte Strafen verhängt werden, ist bekannt, weniger bekannt ist aber, dass zur Bestrafung auch schon Fahrlässigkeit genügt. Diese Bestimmung findet ihre Begründung in folgenden, von massgebender Stelle herrührenden Worten: „Die Disziplin jedes einzelnen Deutschen und die besonders hohe Verantwortung der Erzeuger, Verarbeiter und Händler für den Erfolg der Verbrauchsregelung ergeben die Pflicht, sich mit der jeweils bestehenden Regelung vertraut zu machen und sie zu beachten. Die Staatsführung ermöglicht es einem jeden durch ihre Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, auf den Anschlagssäulen usw., sich über die ihn interessierenden Vorschriften zu unterrichten. Der nach dem Vorspruch erstrebte Schutz gegen „uneinsichtige Volksgenossen“ ist nur erzielbar, wenn auch die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt wird.“

Reichsbund der Deutschen  
Beamten (RDB.) e.V.

Berlin, den 26. 2. 1944

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat zugestimmt, dass neben den sonstigen Sozialeinrichtungen des Reichsbundes der Deutschen Beamten Rechtsschutz an die Mitglieder des RDB. gemäss den Rechtsschutzrichtlinien auch während der Dauer der Stilllegung gewährt wird. Danach gewährt der RDB. an seine Mitglieder, in Ausnahmefällen auch an deren Hinterbliebene, Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit dem Beamtenverhältnis in ursächlichem Zusammenhang stehen und deren Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Eine Inanspruchnahme in privaten, mit dem Beamtenverhältnis nicht zusammenhängenden Fragen ist ausgeschlossen.

Der Rechtsschutz besteht in der Regel in der teilweisen oder völligen Übernahme der gesetzlichen Kosten.

Bei Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern untereinander wird Rechtsschutz nicht gewährt.

Für die Durchführung des Rechtsstreits ist ausschliesslich der Antragsteller und der von ihm gewählte oder von ihm bestellte Anwalt verantwortlich. Der Reichsbund der Deutschen Beamten lehnt jede Haftung aus der Bewilligung oder Nichtbewilligung von Rechtsschutz ab. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Fristen und Einlegung von Rechtsmitteln.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 10

31. MAI 1944

6. JAHRGANG



An den Folgen einer Krankheit, die er sich im Wehrmehrdienst zugezogen hatte, starb am 21. Mai 1944 in einem Reserve-lazarett in Oberschlesien der Verwaltungsinspektor

### Johannes Brandt

Der Verstorbene war als Büroleiter in der Zweigstelle der Deutschen Volksliste bis zu seiner am 10. Mai 1943 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht tätig. Die ihm übertragenen Dienstaufgaben hat er jederzeit vorbildlich erfüllt. Er genoss die Wertschätzung und Achtung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden. Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### Verwaltungsbericht 1943.

Obwohl die Personalschwierigkeiten grösser geworden sind und noch zunehmen werden und die laufende Tagesarbeit sich steigern wird, kann ich doch auf die Bearbeitung solcher Sachgebiete nicht verzichten, die für die Bewertung der Leistungen der städtischen Verwaltung im Kriege Anhaltspunkte geben sollen. Hierzu zählt der jährliche Verwaltungsbericht. Ich ersuche deshalb die Dienststellen und Betriebe, an die Abfassung des Verwaltungsberichtes für das Rechnungsjahr 1943 alsbald heranzugehen. Es ist wichtig, dass die im verflossenen Rechnungsjahr bewältigten Aufgaben, die den Beitrag der Stadt zur siegreichen Beendigung des Krieges darstellen, schriftlich niedergelegt werden. Der Verwaltungsbericht soll in ausdrückvoller Form den Überblick über die geleisteten Kriegsarbeiten enthalten.

Für die Abfassung des Berichts wären u. a. folgende Grundsätze zu beachten:

Geschäftsvorfälle und Geschehnisse sind in möglichst kurzen Sätzen zu schildern. Fremdwörter sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Wiederholungen früherer Berichtsausführungen sind zu umgehen. Vorgänge, die sich jedes Jahr wiederholen, sind nur kurz zu streifen. Bei Zahlenangaben sind die Zahlen des Vorjahres in Klammern zu setzen. Die Entwürfe für den Verwaltungsbericht müssen bis zum 30. 6. 1944 dem Stadtverwaltungsrat Dr. Räuber vorgelegt werden. Dr. Räuber obliegt die endgültige Abfassung des Verwaltungsberichtes für die gesamte Verwaltung, Werke und Betriebe.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Weltmann  
5. JUNI 1944

### Rechnungswesen.

1. In den der Stadthauptkasse zugehenden formularmässigen Annahmeanordnungen fehlt sehr oft eine ausreichende Erläuterung. Diese muss kurz aber doch so erschöpfend sein, dass sich, namentlich bei der Rechnungsprüfung, die Herbeiholung weiterer Unterlagen erübrigt. Soweit auf den Vordrucken der vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist die Erläuterung auf der Rückseite der Annahmeanordnung zu geben.

Dieser Mangel ist insbesondere bei Annahmeanordnungen aufgefallen, die auf Grund von Rechnungen städtischer Dienststellen an andere Dienststellen oder an Aussenstehende erteilt werden. Zur Einsparung von Papier und Vereinfachung ist wiederholt angeordnet worden, dass bei Vorliegen von Rechnungen die Auszahlungsanordnung grundsätzlich durch Stempelaufdruck in blauer oder schwarzer Stempelfarbe auf der Rechnung zu geben ist. Bei der Ausfertigung von Rechnungen an andere Dienststellen oder an Aussenstehende sind die Rechnungen mit Durchschrift anzufertigen. Auf der Rückseite der Durchschrift ist durch Stempelaufdruck in rot die Annahmeanordnung zu erteilen. Es wird damit ein besonderes Formular für die Annahmeanordnung erspart und die durch Stempelaufdruck erteilte Annahmeanordnung enthält zugleich die notwendige Erläuterung. Entsprechende Stempel sind von der Stadtkämmerei beschafft und von den Dienststellen sofort abzuholen.

Die Papiergrösse der Auszahlungs- oder Annahmeanordnung muss mindestens Din. A 5 sein, (21x14,5 cm) weil die Stadthauptkasse noch mehrere Vermerke, insbesondere den Maschinendruck neben dem Anordnungsstempel anbringen muss. Kleinere Ausfertigungen werden für die Folge an die Dienststellen zurückgegeben.

2. Es ist festgestellt, dass einzelne Dienststellen Auszahlungs- wie auch Annahmeanordnungen vielfach sammeln und dann stossweise der Stadthauptkasse zuleiten. Die Stadthauptkasse wird dadurch belastet und die glatte Abwicklung des Zahlungsverkehrs gehemmt. Die Ansammlung von Kassenanordnungen hat zu unterbleiben.

3. Nach Abstimmung der Einnahme-Überwachungslisten für 1943 mit den Buchungen der Stadthauptkasse und Erteilung der Annahmeanordnungen für wiederkehrende Einnahmen für 1944 sind die Einnahmeüberwachungslisten für 1943 ordnungsmässig abzuschliessen,



vom Listenführer zu unterschreiben und bis zum 5. 6. 44 an die Stadthauptkasse abzuliefern. Die Stadthauptkasse hat mir bis zum 10. 6. 44 zu berichten, dass dies geschahen ist.

4. Stichproben haben ergeben, dass von einigen Dienststellen die Einnahme- Überwachungslisten und die Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben nicht mit der nötigen Sorgfalt geführt werden. Es wird daher angeordnet:

Sämtliche beteiligten Dienststellen haben Überwachungslisten für Einnahmen u. Ausgaben vierteljährlich — erstmalig am 10. 7. 1944 — der Stadtkämmerei zur Kontrolle vorzulegen. Der formularmässige Nachweis über die durchgeführte Abstimmung mit der Stadthauptkasse ist beizufügen.

5. Wiederholt ist festgestellt worden, dass beim Vorliegen von mehreren Rechnungen des gleichen Lieferanten für die gleiche Haushaltsstelle jede Rechnung einzeln zur Anweisung gekommen ist. In einem Falle sind z. B. 38 Rechnungen einer Zeitung aus der gleichen Haushaltsstelle an einem Tage getrennt für sich angewiesen worden. Wenn mehrere Rechnungen des gleichen Zahlungsempfängers zur gleichen Haushaltsstelle vorliegen, sind sie zu heften und mit der Gesamtsumme in einer Anweisung der Kasse zuzuleiten. In dem angegebenen Falle hätten 37 Anweisungen und 37 Buchungen bei der Kasse erspart werden können.

6. Zu Berichtigungsanordnungen für Kassenanweisungen hält die Stadthauptkasse verschiedene Vordrucke vorrätig. Sie können dort von den Dienststellen bezogen werden.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Feindflugblätter und Hetzschriften, sofortige Ablieferung an die Polizei.**

Der Reichsführer SS Reichsminister des Innern hat angeordnet, dass alle Flugblätter und sonstigen staatsfeindlichen Schriften, die zur Verbreitung gelangen, unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle abzuliefern sind. Auch das Aufheben von Sammlungsstücken ist verboten. Der Reichsführer SS Reichsminister des Innern macht darauf aufmerksam, dass auf Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung Gefängnisstrafen und in schweren Fällen Zuchthaus oder die Todesstrafe stehen.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Bildung neuer Provinzen.**

Durch Erlass des Führers vom 1. April d. Js. sind aus der Provinz Hessen-Nassau die beiden Provinzen Kurhessen und Nassau gebildet worden. Die Provinz Kurhessen besteht aus dem Regierungsbezirk Kassel. Der Amtssitz des Oberpräsidenten ist Kassel.

Die Provinz Nassau besteht aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden. Der Amtssitz des Oberpräsidenten ist Wiesbaden.

Aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg der Provinz Sachsen sind die Provinzen Magdeburg und Halle-Merseburg gebildet worden. Eine Teilung des kommunalen Provinzialverbandes findet vor Beendigung des Krieges nicht statt.

Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Magdeburg ist Magdeburg. Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Halle ist Merseburg.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Feststellungsbefugnis.**

Der Angestellte Ilse Ludwig ist widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von der Verwaltungspolizei erteilten Kassenanordnungen erteilt worden.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zeichnungsbefugnis.**

Der Angestellte Rudolf Müller ist ermächtigt worden, den einfachen Schriftverkehr im Rahmen seines Arbeitsgebietes in der Zweigstelle der Deutschen Volksliste „Auf Anordnung“ zu zeichnen.

Die der Angestellten Frau Gertrud Berger erteilte gleiche Ermächtigung ist infolge Ausscheidens aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen erloschen.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Neubenennung von Strassen.**

- a) Strasse Nr. 226 d — Friedrich-Krupp-Strasse,
- b) Strasse Nr. 243 — August-Borsig-Strasse.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister

Der Herr Reichsstatthalter hat dem Bahnmeister Zimmer, Gotenhafen, Bahnmeisterei 3, für besonders gute Ergebnisse bei der Seidenraupenzucht im Reichsgau Danzig-Westpreussen unter Anerkennung seiner Erfolge, die zu den besten im Reichsgau zählen, eine Prämie von 60.— RM gewährt.

Ich habe den Ausgezeichneten zu seinem Erfolg beglückwünscht.

Gotenhafen, den 31. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Der im Dienst des Städt. Tiefbauamts stehende Steinsetzer Andreas Rietz, seit dem 1. August 1941 Soldat, hat das EK. I. und das Flak-Kampfabzeichen in Silber verliehen erhalten. Gleichzeitig wurde er zum Unteroffizier befördert. Wegen schwerer Verwundung hat er das Verwundetenabzeichen in Silber erhalten.



# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 11

21. JUNI 1944

6. JAHRGANG

### *Es gibt nur eine Sünde: Feigheit!*



Den Heldentod für Führer und Volk starb am 22. Mai 1944

#### der städtische Angestellte **Günther Karsten**

Seit Oktober 1939 stand er im Dienste der Stadtverwaltung Gotenhafen und erfüllte vorbildlich seine Pflicht, bis er am 10. September 1942 zu den Waffen gerufen wurde.

Seine Mitarbeiter betrauern einen guten Kameraden, die Verwaltung einen fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

#### **Orden und Ehrenzeichen.**

Nach dem Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Juli 1936 — RMBlV S. 935 — haben sämtliche Behördenangehörige (Beamte, Angestellte und Arbeiter) ihrer Dienstbehörde zur Vervollständigung der Personalakten anzuzeigen, welche Orden und Ehrenzeichen ihnen verliehen worden sind. Ich bringe diese Bestimmung erneut in Erinnerung. Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die bisher die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen nicht gemeldet haben, ersuche ich, die Meldung an das Stadthauptamt bis spätestens 30. Juni d. Js. nachzuholen. Den Meldungen sind die Besitzezeugnisse, Verleihungsurkunden oder sonstige Ausweise in beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei Einreichung von Originalurkunden werden diese nach Prüfung zurückgegeben.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Abtretung von Forderungen.**

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, dass Forderungen an die Stadtverwaltung, die an Banken, Sparkassen oder sonstige Dritte abgetreten sind, auch ordnungsmässig an den gezahlt werden müssen, an

den abgetreten ist. Ist die Abtretung bestätigt, so kann die Stadt ersatzpflichtig gemacht werden, wenn nicht an den neuen Gläubiger gezahlt wird.

In Auszahlungsanordnungen ist künftig die Abtretung nach folgendem Beispiel zum Ausdruck zu bringen:

„Zu zahlen an die Hannoversche Bank in Hannover laut Abtretung der Firma Müller & Schulze in Celle vom 1. 6. 44“.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Abschluss von Versicherungen durch die Stadt.**

Alle Dienststellen, Werke und Betriebe, mit Ausnahme des Stadtrechtsamtes, die Versicherungsverträge gegen Feuer, Diebstahl, Einbruch, Haftpflicht und etwaige andere Schadensfälle abgeschlossen haben, bis zum 1. 7. d. Js. eine genaue Aufstellung aller vereinbarten Versicherungsverträge dem Stadthauptamt einzureichen.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Abschluss von Verträgen.**

Hiermit wiederhole ich meine im Amtsblatt Nr. 8 vom 10. April 1941 veröffentlichte Bekanntmachung:

##### Abschluss von Verträgen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Verträge jeder Art vor ihrer Unterzeichnung dem Stadtrechtsamt zugeleitet werden müssen und dass solche Verträge von Seiten der Stadt nur dann unterzeichnet werden dürfen, wenn vom Stadtrechtsamt keine Bedenken erhoben werden.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Naturschutz.**

Es wird immer wieder beobachtet, dass Spaziergänger aus den Wäldern und Grünanlagen Zweige von Bäumen und Sträuchern mitbringen, um sie als Schmuck zu verwenden.





Während in allen anderen Teilen des Reichs die Natur in Wald und Feld für das deutsche Volk Freude und Erholung bedeutet und jeder Volksgenosse dazu beiträgt, die heimatliche Landschaft zu schützen, gibt es hier nur wenige Volksgenossen, die dagegen einschreiten, wenn die das Landschaftsbild verschönenden Pflanzen durch gewissenlose, nicht deutsch denkende Menschen mutwillig beschädigt und häufig ganz zerstört werden.

Alle Bürger der Stadt Gotenhafen werden hiermit gebeten, beim Schutz unserer schönen landschaftlichen Umgebung, insbesondere unseres Waldes und unserer Grünanlagen mitzuwirken.

Nach den Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 ist es verboten, wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu benutzen oder ihre Bestände zu verwüsten und von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüsch oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher oder Zweige, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Strassen, Plätzen, Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei und ähnlichem verwendet zu werden.

Bei jedem Handel mit wildwachsenden Blumen und Schmuckreisig muss eine Bescheinigung über die rechtmässige Entnahme vom Verkäufer mitgeführt werden.

Zuwiderhandlungen sind mit empfindlichen Strafen bedroht.

Durch besondere Verordnung vom 24. 4. 1942 ist innerhalb des ganzen Regierungsbezirks verboten, Schmuckreisig des Sanddorns aus wildwachsenden Beständen zu entnehmen, sowie Handel damit zu treiben.

Die Stadtgemeinde als Eigentümerin fast aller unbebauten Flächen des Stadtgebietes verbietet ferner kraft ihres Eigentumsrechts jegliche nicht besonders genehmigte Entnahme des wildwachsenden Ginsters.

Die städtischen Forstbeamten und Angestellten sind angewiesen, gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Darüber hinaus sind jetzt noch besondere Kräfte mit polizeilicher Befugnis eingesetzt worden.

Neben empfindlichen Geldstrafen wird künftig in jedem Falle Schadensersatz verlangt werden.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.  
der Stadt Gotenhafen  
als Untere Naturschutzbehörde  
und Feld- und Forstpolizei.

#### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem Vermessungsing. Becker Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Vermessungsamt bis zu 500,— RM.

#### **Zeichnungsbefugnis.**

Der Leiter des Vermessungsamts, Vermessungsing. Becker, ist ermächtigt worden, den äusseren Schriftverkehr im Rahmen seines Aufgabengebiets „Im Auftrage“ zu zeichnen.

#### **Feststellungsbefugnis.**

Der Angestellten Ebert Stadthauptamt - Bücherei ist widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Stadthauptamt - Bücherei erteilten Kassenanordnungen erteilt worden.

#### **Seebadeanstalt Adlershorst.**

Die Seebadeanstalt Adlershorst wurde am 10. Juni 1944 eröffnet.

#### **In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereiht worden:**

1. v. Ollsnitz, Herkunft und Wappen der Hochmeister des Deutschen Ordens.
2. Franz, Königsberger Willküren.
3. Ganse, Neue Ortsnamen in Ostpreussen seit 1800.
4. Kasiske, Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommern.
5. Schieder, Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande.
6. W. Stuckart, W. Best, Klopfer, Lehmann u. s. w. Reichs-Volksordnung-Lebensraum.
7. M. Boehm, Lothringerland.
8. Dr. Adolf Rossberg, Freimaurerei und Politik im Zeitalter der französischen Revolution.
9. Kurt Egon Freiherr v. Türcke, Die alliierten und assoziierten Hauptmächte.
10. Dr. Alexander Vaatz, Sowjetische Kollektivwirtschaft im Gebiet der UdSSR., insbesondere im ukrainischen Raum.

Die Kreisdirektion Gotenhafen der Danziger Feuerzozietät, die vorübergehend nach Danzig verlegt worden war, hat am 16. Juni d. Js. ihre Räume in der Hermann Göring-Strasse 18 in Gotenhafen wieder bezogen. Fernsprechanchluss: Gotenhafen 2411.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Der Leiter des Ernährungsamtes Jakob Winkhold, seit dem 20. Mai 1942 in der Wehrmacht, ist zum Leutnant d. Res. befördert worden.

Zum Leutnant wurde ferner der städt. Angestellte Helmuth Walther, der am 16. Oktober 1940 zum Heeresdienst einberufen wurde, befördert.

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen hat den Fachvorsteher a. Pr. Johannes Gnirck in Gotenhafen mit Wirkung vom 1. März 1944 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Fachvorsteher an den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen der Stadt Gotenhafen ernannt.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 12

14. JULI 1944

6. JAHRGANG



Für Führer und Volk starb am 12. 6. 1944 den Heldentod das städtische Gefolgschaftsmitglied

### Paul Adler

Der Gefallene stand seit dem 6. November 1940 bis zu seiner Einberufung am 29. Oktober 1943 in den Diensten der Stadtwerke Gotenhafen.

Die Stadtverwaltung verliert einen fleissigen und vorbildlichen Arbeiter, dessen Andenken in Ehren gehalten wird.

Gotenhafen, den 11. Juli 1944.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### Anordnung

über die Anrechnung von Erholungsverschiekungen auf den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl I S. 120) und auf Grund der dem GBA. vom Führer erteilten Ermächtigung ordnen wir an:

Erholungsverschiekungen sind Verschiekungen von Personen, die durch die gesteigerten Anforderungen des Kriegseinsatzes oder durch sonstige Kriegseinwirkungen besonders erholungsbedürftig sind, nicht dagegen Kur- oder Heilverfahren für Erkrankte.

Erholungsverschiekungen sind grundsätzlich auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

- Verschiekungen von weiblichen Angestellten oder von Arbeiterinnen durch das Frauenamt der DAF sowie Verschiekungen von Frauen oder Müttern, deren Männer oder Söhne auf dem Felde der Ehre gefallen sind, durch das Hauptamt für Kriegsoffer der NSDAP. werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.
- Andere Erholungsverschiekungen werden bei Verheirateten, bei Verwitweten und Geschiedenen mit minderjährigen Kindern sowie bei ledigen Müttern, solange ein Kind noch minderjährig ist nur in dem Umfange auf den Erholungsurlaub angerechnet, dass noch 6 Urlaubstage (Werktage) verbleiben.

Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1944 in Kraft. Sie gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht und der Ordnungspolizei

Berlin, den 26. 6. 1944.

Der Reichsminister des Innern  
I. V.: Dr. Stuckart

### Dienstausweise.

Die Ausstellung von Dienstausweisen wird ab sofort wie folgt geregelt:

Einen Dienstausweis erhalten

- die Beamten der Stadt Gotenhafen
- diejenigen Angestellten und Arbeiter der Stadt, die im Aussendienst (Prüfungs- und Ermittlungsdienst u. s. w.) verwendet werden.

Alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder erhalten keinen Dienstausweis. Sie bedürfen, wie jeder deutsche Volksgenosse, lediglich einer Kennkarte, deren Ausstellung bei dem Polizeipräsidenten beantragt werden kann. Anträge auf Ausstellung von Dienstausweisen sind unter Beifügung eines Lichtbildes bei dem Dienststellenleiter anzubringen, der sie mit seiner Stellungnahme an das Hauptamt weiterleitet. Bei Gefolgschaftsmitgliedern im Aussendienst ist die Art der Tätigkeit anzugeben.

Beim Ausscheiden eines Gefolgschaftsmitglieds aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen oder bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle ist der Dienstausweis zurückzugeben.

Gotenhafen, den 11. Juli 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Verrechnung mit den Stadtwerken.

Nach § 8 der Eigenbetriebsverordnung sind Leistungen und Lieferungen der Eigenbetriebe (Stadtwerke) an die Stadt angemessen zu vergüten. § 12 der Ausführungsverordnung zur Konzessionsabgabeanordnung vom 27. 2. 1943 (Reichsanzeiger Nr. 75 vom 31. 3. 1943) setzt nunmehr die höchstzulässigen Nachlässe an den Rechnungsbeträgen für den Eigenverbrauch der Gemeinden fest.

Die Stadtwerke Gotenhafen werden für den Verbrauch von Strom, Wasser und Gas der städtischen Dienststellen und Betriebe auf die allgemeinen Tarif-



sätze 10 v. H. an den Rechnungsbeträgen absetzen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Absetzung halbjährlich zum Oktober und April jeden Jahres vorgenommen, erstmalig für die Zeit ab 1. 4. 1944 bei der nächsten Rechnerverteilung.

Die städtischen Dienststellen und Betriebe haben die Absetzungen an den Rechnungsbeträgen laufend zu kontrollieren. Entsprechend der geltenden Übung wird Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke, Strassenreinigung, Zier- und Strassenbrunnen auch weiterhin unentgeltlich geliefert.

Sämtliche städtischen Dienststellen und Betriebe haben in Verbindung mit den Stadtwerken für die Abnahme von Strom, Wasser und Gas den wirtschaftlich günstigsten Tarif zu vereinbaren.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Ordnungsstrafe.**

Ein Gefolgschaftsmitglied vom Wirtschafts- und Ernährungsamt ist auf meine Anzeige hin vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wegen Arbeitsvertragsbruchs (unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst) mit einer Ordnungsstrafe in Geld von 200,— RM bestraft worden.

Dies bringe ich mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis, dass ich in Zukunft bei Disziplinlosigkeiten und Arbeitsvertragsbruch unnachsichtlich Anzeige beim Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit dem Antrag auf Bestrafung erstatten werde.

Gotenhafen, den 19. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Wohnungstauschpässe für Wohnungen von Gefolgschaftsmitgliedern der öffentlichen Hand**

Durch die in den letzten Jahren erforderlich gewordenen zahlreichen Abordnungen und Versetzungen von Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes, die ihre Wohnungen in dem bisherigen Dienstort beibehielten und daneben — sei es allein oder mit ihrer Familie — in dem neuen Dienstort Wohnräume (möbl. Zimmer usw.) in Anspruch nahmen, sind z. T. erhebliche Stockungen auf dem Wohnungsmarkt eingetreten. Um hier Abhilfe zu schaffen, sieht der RdErl. des RMdI. vom 17. 5. 1944 - MBliV. S. 471 - einen Wohnungstausch zwischen Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes mit doppeltem Haushalt vor und führt sogen. Wohnungstauschpässe ein.

Gotenhafen, den 3. Juli 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Ich erteile dem Kommandeur der Feuerschutzpolizei, Major Schreiner, die Ermächtigung, Kassenanordnungen in Angelegenheiten der Feuerschutzpolizei bis zu 500,— RM zu zeichnen.

Gotenhafen, den 22. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

#### **Betriebsluftschutzleiter.**

Zum Betriebsluftschutzleiter für das Verwaltungsgebäude der Bauverwaltung — Steinstrasse — ist der Leiter des Vermessungsamtes, Vermessungsingenieur Becker, eingesetzt worden. Als Stellvertreter wurde der Stadtbauamtmann Goldberg eingesetzt.

Gotenhafen, den 24. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Bestellung von städtischen Feld- u. Forsthütern**

Die Forstangestellten Hippus, Redzimski, Schulz, Kesslinke, Matthes, Toepken und Sturm sind nach Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten gemäss § 13 des Polizeiverwaltungsgesetzes zu städtischen Feld- und Forsthütern für den Polizeibezirk Gotenhafen bestellt worden.

Gotenhafen, den 27. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister

#### **Umbenennung von Grundstücken.**

In der Steinstrasse ändern sich die Hausnummern. Stadtverwaltung früher Nr. 3 und 4, jetzt Steinstrasse 52 und 54, Steinstrasse früher Nr. 5, jetzt Steinstrasse 50. Das Stadtbauamt befindet sich im Hause Steinstrasse 46.

Gotenhafen, den 21. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

**Bei der Wehrmacht wurden befördert:** zum Unteroffizier der Angestellte des Fürsorgeamtes August Okroy, zum Obergefreiten der Techniker bei den Stadtwerken Th. Keilich, zum Hauptgefreiten der Angestellte im Städt. Kulturamt Max Lille, zu Gefreiten der Angestellte in der Allg. Bauverwaltung Ernst Netzband, der Stadtinspektor in der Stadthauptkasse Paul Fischer, der Kriegsaushilfsangestellte in der Stadthauptkasse Fritz Prawda, der Hauswart der Schule IV Tussmer.

**Bei der Wehrmacht wurden ausgezeichnet:** der techn. Angestellte bei den Stadtwerken Th. Keilich mit dem Verwundetenabzeichen in Schwarz, der Heizer im Stadtkrankenhaus Franz Majusiak mit dem E. K. II. Klasse, dem allgemeinen Sturmabzeichen in Silber und mit dem Kraftfahrbewährungsabzeichen.

Die Bez. Lte. d. FSchP. Johann Arendt und Gustav Habenstein erhalten ab 1. 7. 1944 das Recht zum Führen der Dienstbezeichnung Bezirks-Oberleutnant d. FSchP. und zum Tragen der entsprechenden Dienstgradabzeichen.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1944 habe ich folgende Beamte der FSchP. befördert: zum Meister d. FSchP. den Hauptwachtmeister d. FSchP. Rudolf Kempa, zum Bez. Oberwachtmeister d. FSchP. den Oberwachtmeister d. FSchP. Friedrich Pogorel, zu Oberwachtmeistern d. FSchP. die Wachtmeister d. FSchP. Günter Friedrich, Friedrich Poburski, Valerian Grubba, Leo Sass, Leo Kreft, August Prenzler und Johann Kostuch.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 13

14. OKTOBER 1944

6. JAHRGANG



Für Führer Volk und Vaterland starben  
den Heldentod

### Sanitätssoldat Willi Picht

Stadtinspektor in der Stadthauptkasse  
gefallen am 23. Juli 1944 im Osten und

### Leutnant Helmut Walter

Angestellter im Kriegswirtschafts-  
und -Ernährungsamt  
gefallen am 9. Juli 1944 im Osten.  
Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.

Aus den Reihen der städtischen Gefolgschaft  
verstarben

### Schulrat Heinrich George

am 21. Juli 1944

### Ludwig Muss

Angestellter im Kriegswirtschafts-  
und -Ernährungsamt

am 1. September 1944

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.

### Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/45.

Vom 4. September 1944.

Der Ministerrat für die Rechtsverteidigung ver-  
ordnet mit Gesetzeskraft:

#### § 1

Die durch § 1 der Verordnung über die Einfüh-  
rung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichs-  
gesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am  
2. Oktober 1944 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem  
Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine  
Stunde, d. h. von 3 auf 2 Uhr, zurückgestellt.

Von der am 2. Oktober 1944 doppelt erscheinenden  
Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als  
2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als  
2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

#### § 2

Am 2. April 1945 vormittags 2 Uhr beginnt wieder  
die Zeitrechnung gemäss § 1 der Verordnung über  
die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940  
(Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden  
die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von  
2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

#### § 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten  
Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und  
im Generalgouvernement.

Der Reichsminister des Innern erlässt die zur  
Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. September 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats f. die Rechtsverteidigung

Waltwirtschaft, Kierling, Reichsmarschall

### Betriebsappell.

Für die städtische Gefolgschaft setze ich für  
Mittwoch, den 18. d. Mts. 15 Uhr  
einen Betriebsappell in der Stadthalle an.

Zur Teilnahme an dem Betriebsappell sind alle  
Dienstkräfte verpflichtet die nicht aus einem wichtigen  
dienstlichen Grunde auf ihrem Arbeitsplatz festgehalten  
werden.

Die Leiter der Betriebe und der Ämter haben  
sicherzustellen, dass die gesamte Gefolgschaft mit Aus-  
nahme der obenangeführten auf ihrem Arbeitsplatz  
unentbehrlichen Kräfte an dem Appell teilnehmen.

Gotenhafen, den 13. Oktober 1944.

Der Oberbürgermeister

### Verlängerung der Dienststunden in den städtischen Ämtern:

**Wirtschaftsamt, Ernährungsamt  
und im Amt für Familienunterhalt**

Um der Bevölkerung, die durch die Erhöhung der  
Arbeitszeit stark in Anspruch genommen ist, die Möglich-  
keit zur Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu  
geben, sind im Städtischen Ernährungsamt nachstehende  
Büros auch

an jedem Sonnabend von 18 bis 20 Uhr und  
an jedem Sonntag von 8 bis 11 Uhr geöffnet:

Büro für den Umtausch in Reisemarken, die Urlaubser-  
versorgung, die Abmeldung aus Gemeinschaftsver-  
pflegung, das Büro für die Binnenschifferversorgung  
und das Büro für die Zusatzversorgung werdender  
und stillender Mütter, ferner sämtliche Kartenstellen.



Im Wirtschaftsamt sind in der gleichen Zeit die Abteilung für Bombengeschädigte, die Abteilung für Haushaltsgegenstände und die Abteilung für Seefahrt und Kohle für den Publikumsverkehr geöffnet. Fernersind die zusätzlichen Dienststunden an den gleichen Tagen für das Amt f. Familienunterhalt festgesetzt worden.

Volksgenossen, die ihre persönlichen Anträge in der sonst üblichen Dienstzeit bei den obenaufgeführten Ämtern nicht vorbringen können, sollen von dem Spät- bzw. Sonntagsdienst weitgehendst Gebrauch machen.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Vorsicht bei Ferngesprächen.

Bei fernmündlichen Auskünften muss grosse Zurückhaltung geübt werden. Liegt bei fernmündlichen Auskunftversuchen ein Anlass zu Zweifeln über die anfragende Person vor, so sind der Name des Fernsprechinhabers, die Angabe der Fernsprechnummer und der Name des Anfragenden zu erbitten mit dem Hinzufügen, dass man wieder anrufen werde. Die Auskunft ist nur zu erteilen, wenn beim Nachsehen im Fernsprechbuch kein Zweifel besteht, und wenn sich der Anfragende nach Anruf der angegebenen Fernsprechnummer wieder meldet.

Ganz allgemein dürfen Auskünfte durch Fernsprecher nur erteilt werden, wenn durch die fernmündliche Übermittlung dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Bestehen in dieser Beziehung irgendwelche Bedenken, so ist der Anfragende auf den schriftlichen Weg zu verweisen, oder es ist ihm die persönliche Nachfrage in der Dienststelle anheimzustellen.

Gotenhafen, den 27. Juni 1944.

Der Oberbürgermeister

### Sorgfaltspflicht der Gemeinden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Ansprüche, die die Gerichte an die Sorgfaltspflicht der Gemeindeorgane stellen, sehr hoch sind. Es muss daher immer wieder betont werden, dass nichts ungeschehen bleiben darf, um Haftung Dritten gegenüber zu vermeiden. Darüber hinaus müssen aber auch die einzelnen Organe sich vor strafrechtlicher Verantwortung in Acht nehmen. So hat z. B. ein Strafgericht den verantwortlichen Vorstand eines städtischen Hochbauamtes wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung in einem Falle verurteilt, in welchem die Stadtverwaltung der Hitler-Jugend ein Gebäude als Heim zur Verfügung gestellt hatte, und in welchem aus Anlass eines Appells ein Boden durchbrach, dessen Tragfähigkeit das Hochbauamt nachzuprüfen unterlassen hatte. Im vorliegenden Fall war ein Mädchen tödlich verunglückt; weitere 54 Mädchen hatten leichtere und schwerere Verletzungen erlitten.

Gotenhafen, den 3. Juli 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Vollständige Bezeichnung auf Postsendungen.

Damit Postsendungen schnell und richtig übermittelt werden können, ist neben der genauen Anschrift des Empfängers die Angabe des Postortes und der Postleitzahl erforderlich. Die Postleitzahl ist ein Hilfsmittel für die Sortierung der Postsendungen; sie soll in einem Kreis vor den Bestimmungsort gesetzt werden. Daneben ist jedoch die vollständige postamtliche Ortsangabe nach wie vor unerlässlich. Bei Bestimmungsorten gleichen Namens ist die richtige postalische Bezeichnung z. B. Osterode (Ostpr.) oder Osterode (Harz) anzugeben. Bei Bestimmungsorten ohne Postanstalt muss der Postort hinzugesetzt werden, z. B. (5a) Prangenu, Post Kahlbude.

Dagegen bedarf es bei Orten, denen die Postsendungen von bestimmten Leitpostämtern aus mit der Kraftpost zugeführt werden, der Angabe des zuständigen Leitpostamtes, z. B. (5a) Kämpenu, über Gotenhafen-Kielau.

Ich bitte, dies für die Folge zu beachten.

Gotenhafen, den 11. Juli 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Bausperre in den Ortsteilen Oxhöft und Oblusch

Die in meiner Verfügung vom 23. 12. 1942 (Amtsblatt Nr. 3 1942) verhängte befristete Bausperre in Oxhöft und Oblusch ist aufgrund des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers - IV a 10 Nr. 8720 - 48/44 - vom 4. 8. 1944 (RARbBl. 1944, Teil I S. 280) bis 1 Jahr nach Kriegsende verlängert.

Gotenhafen, den 13. Oktober 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnisse.

Feststellungsbefugnis für Zahlungsanordnungen für die Stadthauptkasse haben erhalten:

- der Angestellte Richert, Stadtwerke,
- die Angestellte Eschmann, Kulturamt,
- die Angestellten Jäger, Nötzel und Lorenz, Stadt Krankenhaus.

## P E R S Ö N L I C H E S

### Bei der Wehrmacht wurden befördert:

zu Obergefreiten der Angestellte der Stadtkämmerei Kurt Böckle und der Angestellte im Fürsorgeamt Bodo Nockur

zu Gefreiten der Angestellte der Sparkasse der Stadt Gotenhafen Erich Kunter, der Angestellte im Städt. Jugendamt Josef Koutny und der Angestellte im Aufbaustock Edmund Sokolowski,

zum Oberkanonier der Angestellte in der Städt. Baupolizei Willi Winzer.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 14

28. NOVEMBER 1944

6. JAHRGANG



Für Führer, Volk und Vaterland starben  
den Heldentod

**Gefr. Alex Klingenberg**

Angestellter des Städt. Schulamtes  
gefallen am 11. Oktober 1944

**August Pettke**

Bote in der Stadtverwaltung  
gefallen am 16. Oktober 1944 im Osten

**Johann Baran**

Kutscher bei der Stadtreinigung  
gefallen am 25. Juli 1944.

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.  
Gotenhafen, im November 1944.

Der Oberbürgermeister  
*Schlichting*

### Kriegsvereinfachungsmassnahmen.

Eine im RGBl. 1944 Teil I S. 229 abgedruckte Zweite KriegsmassnahmenVO. vom 27. 9. 44 bringt im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung während des Krieges folgende wichtigen Einschränkungen auf dem Gebiete des Grundbuchverfahrens:

Ausserordentliche Grundbuchgeschäfte (z. B. Anlegung neuer Grundbuchblätter, Umschreibung bestehender Grundbuchblätter, Löschung gegenstandsloser Eintragungen, Bereinigung unklarer Rangverhältnisse usw.) sind grundsätzlich als nicht kriegsdringlich zurückzustellen. Bei den ordentlichen Grundbuchgeschäften gilt der Grundsatz, dass Grundbuchabschriften, Grundbuchauszüge usw. nur in dringenden Fällen auf besondere Anordnung des Grundbuchrichters erteilt werden. Eintragungen im Grundbuch werden künftig nur vorgenommen, wenn besondere Gründe die Zurückstellung verbieten. Solche Gründe sind in der Regel bei Eintragungen, die durch die Erfordernisse der Kriegsführung geboten sind, berichtigten Eintragungen und Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung anzunehmen.

Im übrigen enthält die VO. folgende bemerkenswerten Bestimmungen: Künftig können nur Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bestellt werden, bei denen die Erteilung eines Briefes ausgeschlossen ist. Neue gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. 7. 36 (RGBl. I S. 533), nach der VO. zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken

vom 22. 12. 38 (RGBl. I S. 1905) oder nach dem Gesetz über die Bereinigung alter Schulden i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 9. 40 (RGBl. I. S. 1209) werden nicht mehr eingeleitet.

Gegen Urteile in Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen (Untermiet- oder Unterpachtverhältnisse) über Räume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke ist kein Rechtsmittel mehr gegeben.

Die VO. ist am 15. 10. 44 in Kraft getreten.  
Gotenhafen, den 18. November 1944.

Der Oberbürgermeister.

### Verkehr mit Eisenmarken.

Trotz wiederholter Hinweise, dass Eisenmarken auf der Rückseite nicht beschrieben oder mit Stempel versehen werden dürfen, werden noch immer Eisenmarken zurückgegeben, die nicht nur auf der Rückseite, sondern auch auf der Vorderseite Stempelaufdrücke oder sonstige Angaben enthalten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Eisenmarken, die mit Stempelaufdruck oder einer Beschriftung versehen werden, ungültig sind und dass für diese Marken kein Ersatz geleistet wird. Auf den RdErl. des RMDI. vom 18. 1. 44 (MBliV. S. 59/44) wird zusätzlich verwiesen. Auch im ND. des DGT. Folge 2 vom 20. 1. 44 wurde unter Ziff. 67 ein entsprechender Hinweis gebracht.

Die Reichsstelle Eisen und Metalle hat ferner darauf hingewiesen, dass auch das Aufkleben einzelner Eisenmarken auf Bogen unzulässig ist. Werden einzelne Eisenmarken weitergegeben oder an die zuständige Gauwirtschaftskammer zum Umtausch abgegeben, so sind sie zu bündeln und die Verschlussstreifen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, wie dies bei Geldscheinen üblich ist.

Ein Ersatz für Eisenmarken wird nach den Vorschriften der Reichsstelle Eisen und Metalle nur geleistet, wenn Verlust vorliegt durch

- Diebstahl oder sonstige strafbare Handlung,
- Feindeinwirkung (Bombenwurf, Beschiessung u.dgl.),
- Brandunglück, Explosion oder sonstige nicht auf Feindeinwirkung beruhende Zerstörung im Betriebe,
- Verlust einer Postsendung, in der die Eisenmarken enthalten waren.

Um Schwierigkeiten in der Ersatzbeschaffung verloren gegangener Eisenmarken zu vermeiden, werden die Zuteilungsbescheide der Kontingentsverteilungsstellen



des DGT. durch eingeschriebenen Brief übermittelt. Es empfiehlt sich, dass die Übersendung von Eisenmarken seitens der Dienststellen an die Lieferanten usw. ebenfalls durch „Einschreiben“ vorgenommen wird.

Gotenhafen, den 18. November 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **Keine Vergütung aus Nebentätigkeit bei Einberufung zum Wehrdienst.**

Die immer wieder auftauchende Frage, ob Nebenvergütungen an zur Wehrmacht einberufene, vordem auf Grund der NebentätigkeitsVO. vom 6. 7. 37 (RGBl. I S. 753) nebenamtlich tätig gewesene Beamte weiter zu zahlen sind, ist zu verneinen (vgl. den im ND. Nr. 1061/40 veröffentlichten Erlass des RMDI. vom 20. 11. 40 - V d 3783/40 - 3934—).

Für Angestellte gilt das Gleiche, da auf sie nach der ADO. zu § 21 ATO. die Nebentätigkeitsverordnung anzuwenden ist.

Gotenhafen, den 18. November 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **Unfälle von Beamten im Luftschutzdienst.**

Der Unfall, den ein Beamter als Luftschutzdienstpflichtiger im Erweiterten Selbstschutz seiner Dienststelle erleidet, ist nach geltendem Recht kein Beamtendienstunfall im Sinne des § 107 DBG., sondern eine Luftschutzdienstbeschädigung im Sinne des § 12a der Ersten DurchfVO. zum Luftschutzgesetz (RGBl. 1943 I S. 507), die auf Antrag nach Massgabe der PersonenschädenVO. (RGBl. 1940 I S. 1482) zu entschädigen ist. Auf Grund des § 3 PersonenschädenVO. wird in sinngemässer Anwendung des § 27a EWFVG. Unfallfürsorge nach dem DBG. gewährt, wenn eine Anerkennung des örtlich zuständigen Versorgungsamtes beigebracht wird, dass der Körperschaden des Beamten auf einen nach der PersonenschädenVO. entschädigungsfähigen Unfall zurückzuführen ist (Erl. vom 6. 5. 43, MBliV. S. 780, 3. DurchfVO. zum 6. Änderungsges. RVO, RGBl. 1943 I S. 267).

Gotenhafen, den 18. November 1944.

Der Oberbürgermeister.

### **Kinderzuschlag.**

Nach der neuen Fassung der Nr. 68 Abs. 3 der Besoldungsvorschriften (RBesBl. 1943 S. 167) unterbrechen die üblichen Übergangszeiten und Wartezeiten, die zwischen Schule, Berufsausbildung, Arbeitsdienst, Wehrdienst und dgl. liegen, die Schul- und Berufsausbildung nicht. Es war die Frage aufgetaucht, ob als eine solche Übergangszeit auch die zwischen Arbeitsdienst und Wehrmacht liegende Zeit anzusehen ist oder ob als Übergangszeit nur die unmittelbar an die Schule anschliessende Zeit, also die Zeit zwischen Schule und Arbeitsdienst oder - bei sofortiger Einberufung zum Wehrdienst - die zwischen Schule und Wehrdienst liegende Zeit verstanden werden kann. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die neue Fassung der Nr. 68 Abs. 3 BV. hat nach ihrer Entstehungsgeschichte den Zweck, den Kinderzuschlag u. a. auch für die übliche Übergangszeit zwischen Arbeitsdienst und Wehrdienst zu gewähren. Es wird dabei vorausgesetzt, dass durch den Arbeitsdienst eine Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen wird. Wenn dem Arbeitsdienst eine Schul- oder Berufsausbildung unmittelbar vorausging, so wird in der Regel diese Ausbildung auch nach der Entlassung aus dem Wehrdienst fortgesetzt. Man kann deshalb bei dieser Zwischenzeit von einer „Übergangszeit“ sprechen. Als übliche Übergangszeit wird höchstens ein Zeitraum von drei Monaten einschliesslich des Auslaufmonats nach § 14 Abs. 7 RBesG. angenommen, wenn nach der Entlassung aus dem Arbeitsdienst die Einberufung zum Wehrdienst noch nicht bekannt ist.

Gotenhafen, den 18. November 1944.

Der Oberbürgermeister

### **Verwendung des Ausdrucks „Armenrecht“.**

Vorlegung von Zeugnissen gemäss §§ 118 RZPO, 65 ZPO vom 1. 8. 1895.

Unter obiger Überschrift findet sich in der Deutschen Justiz S. 242 Nr. 176 eine AV des RJustizM. vom 22. 8. 44 - 3715 - IV bl. 1312 - abgedruckt, wonach die Ausdrücke „Armenrecht“ und „Armenanwalt“ durch die Ausdrucksweise „einstweilige Kostenbefreiung“ und „beigeordneter Rechtsanwalt“ ersetzt werden. Für die Gemeinden von besonderer Bedeutung ist die Ziff. II der AV. Hiernach ist das in den §§ 118 RZPO, 65 ZPO. vom 1. 8. 1895 vorgesehene Zeugnis nicht unbedingte Voraussetzung für die Bewilligung der „einstweiligen Kostenbefreiung“. Das Gericht könnte sich vielmehr auch auf andere Weise informieren, und zur kriegsgebotenen Entlastung der Verwaltungsbehörden könne von der Beibringung des Zeugnisses abgesehen werden, wenn das Gericht nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhalts vom Unvermögen des Antragstellers überzeugt sei.

Hierzu teilt der DGT. mit, dass von ihm aus im Rahmen einer Anzahl sonstiger Vereinfachungsvorschläge auch beantragt worden ist, die Gemeinden — jedenfalls für Kriegsdauer — von der Ausstellung der Armutsatteste zu entbinden.

Gotenhafen, den 18. November 1944.

Der Oberbürgermeister

## **P E R S Ö N L I C H E S**

Mit Wirkung vom 9. 11. 1944 wurden folgende Beamte der Euersechutzpolizei befördert:

die Oberwachtmeister der FSchP. Storchmann, Schlüter, Forst, Wolff, Febra, Waage, Ecks und Friese zum Bezirksobewachtmeister,

die Wachtmeister Biebris, Ziemann und Gigowski zum Oberwachtmeister.

